

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **25 (1916)**

Heft 42

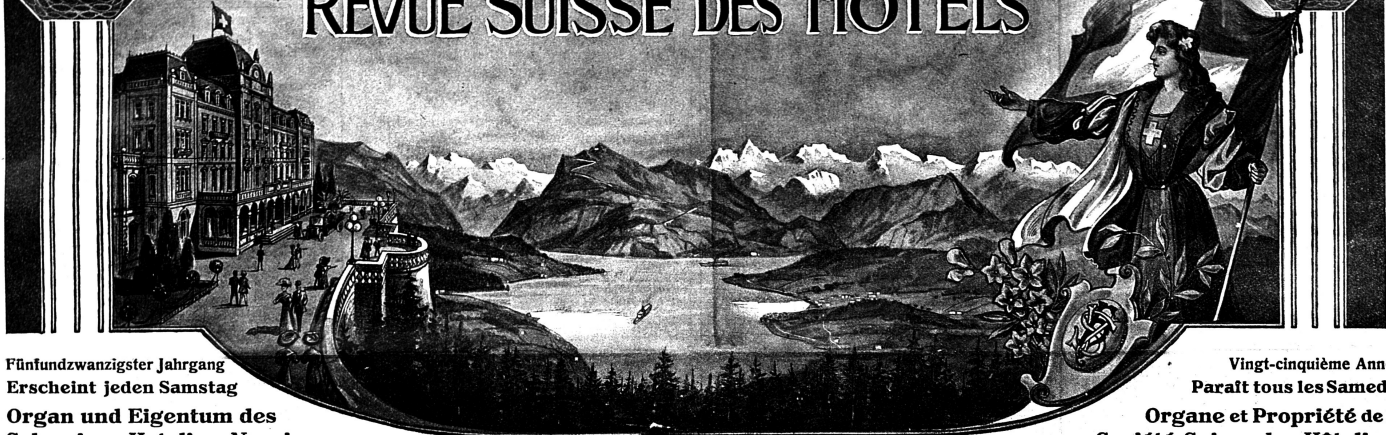
PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Fünfundzwanzigster Jahrgang
Erscheint jeden Samstag

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins

Vingt-cinquième Année
Paraît tous les Samedis
Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers

Die Vereinsmitglieder erhalten das Blatt gratis. Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Alleinige Inseraten-Annahme: **RUDOLF MOSSE**, Annoncen-Expedition, Zürich und Basel.
Alleinige Konzessionärin für den in- und ausländischen Propagandendienst des Schweizer Hotelier-Vereins.
INSERTIONS- und ANNONCEN-Preise: Pro Pettizeile 30 Cts., Anzeigen ausl. Ursprungs 40 Cts., Reklamen Fr. 1.25, Reklamen ausl. Ursprungs Fr. 1.50.

Les annonces sont seules reçues par **RUDOLF MOSSE**, Agence de publicité, Zurich et Bâle.
Seule concessionnaire du service de publicité suisse et étranger de la Société Suisse des Hôteliers.
PRIX DES ANNONCES: La petite ligne 30 cts., annonces de l'étranger 40 cts.; réclames fr. 1.25, réclames de l'étranger fr. 1.50.

ABONNEMENT: SCHWEIZ: Jährl. Fr. 10.—, halbjährl. Fr. 6.—, vierteljährl. Fr. 3.50, 2 Monate Fr. 2.50, 1 Monat Fr. 1.25. AUSLAND (inkl. Postzuschlag): Jährl. Fr. 15.—, halbjährl. Fr. 8.50, vierteljährl. Fr. 4.50, 2 Monate Fr. 3.20, 1 Monat Fr. 1.60.

ABONNEMENTS: SUISSE: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 6.—, 3 mois fr. 3.50, 2 mois fr. 2.50, 1 mois fr. 1.25. ÉTRANGER (fr. de port compris): 12 mois fr. 15.—, 6 mois fr. 8.50, 3 mois fr. 4.50, 2 mois fr. 3.20, 1 mois fr. 1.60.

Postcheck- & Giro-Konto No. V, 85 • Redaktion und Expedition: St. Jakobstrasse No. 11, Basel. • • • TÉLÉPHONE No. 2406. • • • Rédaction et Administration: St. Jakobstrasse No. 11, Bâle. • • • Compte de chèques postaux No. V, 85 • • • Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: E. Stigeler, Basel. • • • Druck: Schweizerische Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Vereinsnachrichten.

Auszug aus dem Protokoll der Verhandlungen des Vorstandes

vom
3. Oktober 1916, nachmittags 1 Uhr,
im Hotel Steinbock in Chur.

- Anwesend sind:
- Herr Dr. O. Töndury, Präsident,
 - L. Gredig, Vizepräsident,
 - E. Bezzola, Beisitzer,
 - A. Brenn,
 - Ch. Elsener,
 - E. Stigeler, Sekretär.

Verhandlungen:

1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

2. **Hilfsaktion.** — Die an den Schweizer Bundesrat erlassene Eingabe stellt folgende Postulate auf:

a) Revision der Verordnung betr. Schutz der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges vom 2. November 1915 im Sinne einer Ausdehnung der Gültigkeitsdauer um weitere drei Jahre (1917/1919);

b) Einführung der Bedürfnisklausel für das Hotelgewerbe durch ein Bundesgesetz;

c) Erlass von Schutzbestimmungen zu Gunsten des Hotelpächters;

d) Vereinfachung des Verfahrens bei der Stundungsbewilligung durch die Nachlassbehörde gemäss Verordnung vom 28. September 1914.

Ferner wird das Begehren gestellt, der Bundesrat möchte jetzt schon im Prinzip feststellen, dass nach Friedensschluss die aufgelaufenen Zinsen und Amortisationen innert einer wenigstens 10 Jahre dauernden Frist abgelöst werden können. Ein von banktechnischer Seite ausgearbeitetes Exposé betr. eine staatliche Hilfeleistung zugunsten der schweizerischen Hotellerie wurde der Eingabe beigelegt, ebenso das von Herrn Nationalrat Walser verfasste Gutachten über die Unterstellung des Hotelgewerbes unter die Bedürfnisklausel. Der Vorstand beschliesst, die Eingabe nebst Beilagen in vollem Wortlaut im Vereinsorgan zur Veröffentlichung zu bringen.

3. **Preisnormierung und Kreisorganisationen.** — Der Sekretär erstattet einen summarischen Bericht über die in dieser Angelegenheit von den Lokalvereinen eingegangenen Antworten. Die grosse Mehrzahl der Lokalvereine hat noch nicht geantwortet, trotzdem der festgesetzte Termin seit mehr als zwei Wochen abgelaufen ist. Da der Vorstand die Angelegenheit dem Aufsichtsrat in einer ausserordentlichen Sitzung, welche diesen Herbst stattfinden soll, unterbreiten muss, wird beschlossen, die Angelegenheit allen Vereinen, deren Antwort noch aussteht, mittelst Zirkulars in Erinnerung zu rufen.

Verschiedene Beschwerden betr. Preisunterbietungen werden zur Kenntnis genommen. Die fehlbaren Mitglieder sollen vom Vorstande zur Rechenschaft gezogen werden.

Wiederholt ist es vorgekommen, dass im Pensionsarrangement dem Gaste während einer oder mehrtägiger Abwesenheit für das reservierte, d. h. nicht freigegebene Zimmer nichts berechnet wurde. Der Vorstand muss darauf halten, dass in einem solchen Falle nicht allein der Zimmerpreis, sondern auch der entgangene Konsumationsgewinn in Rechnung gestellt wird. Denn solange ein vorübergehend abwesender Gast sein Zimmer nicht aufgeben hat, kann der Hotelier darüber nicht frei verfügen und ist er für die darin untergebrachten Effekten verantwortlich und haftpflichtig. Sodann entgeht dem Hotelier bei vorübergehender Abwesenheit eines Gastes, mit dem er ein Pensionsarrangement abgeschlossen hat, ein Gewinn auf der Konsumation, mit dem er ein Hotelbuchhaltung, von der vom Vorstande bestellten Spezialkommission gutgeheissen worden. Ferner hat es bei den Mitgliedern des Vorstandes zirkuliert.

Einigen besonderen Wünschen soll noch Rechnung getragen werden und es wird die Drucklegung genehmigt.

5. **Autorrechte.** — Der Präsident teilt mit, dass die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger in Wien um ihre Absicht kundgegeben hat, die Urheberrechte ihrer Mitglieder zukünftig in der Schweiz selbständig geltend zu machen, d. h. für deren Rechnung Autorgebühren zu erheben. Durch ihre Vertreter, die Herren *Sulzer & Bascher*, Rechtsanwälte in Zürich, versucht sie auch bereits auf dem Wege eines Zirkulars an die Hoteliers diejenigen Betriebe ausfindig zu machen, welche ein Orchester beschäftigen.

Infolgedessen sah sich die Vereinsleitung veranlasst, den Mitgliedern durch das Vereinsorgan abzurufen, der genannten Gesellschaft resp. deren Vertretern, irgendwelche Angaben zu machen oder gar an dieselbe Beträge zu entrichten. Das Recht der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger in Wien, in der Schweiz Autorgebühren zu erheben, steht noch keineswegs fest, indem der Vorstand die schriftliche Zusicherung der *Société des Auteurs* in Paris besitzt, dass diese trotz der durch den Krieg veränderten Verhältnisse allein zur Wahrnehmung der Aufführungsrechte der ihr angehörenden österreichischen Komponistenmitglieder für die Schweiz beauftragt ist. Die Pariser Gesellschaft erklärte unsern Vereinen gegenüber, ihre Rechte voll auszuüben, und verpflichtete sich, die für Rechnung der deutsch-österreichischen Komponisten erhobenen Tantiemen nach Friedensschluss den Berechtigten zu zahlen. Infolge des zwischen der Pariser und Wiener Gesellschaft ausgebrochenen Rechtsstreites sind verschiedene weitere Rechtsfragen aufgetaucht, die zur Begutachtung unsern juristischen Beistand in dieser Angelegenheit unterbreiten werden. Sobald die Frage geklärt ist, werden darüber weitere Mitteilungen im Vereinsorgan erfolgen.

6. **Reformenufrage.** — Beim Vorstand ist wiederholt darüber Klage geführt worden, dass einzelne Hotels, entgegen dem Beschluss der Generalversammlung, ihre Menus nicht reduziert haben. Eine jüngst dem Vorstande zugekommene Beschwerde wird dem zuständigen Lokalverein zur Untersuchung überweisen.

Mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung der Reformen für die Zukunft wird beschlossen, der Frage im Vereinsorgan vermehrt Interesse widmen zu lassen. Ein hierauf bezügl. Antrag wird dem Aufsichtsrat unterbreitet werden.

7. **Sektionssystem.** — Zufolge Vorstandsbeschluss hat das Zentralbureau festzustellen gesucht, wie viele Mitglieder der Lokalvereine gleichzeitig dem Schweizer Hotelier-Verein angehören. Von den 25 befragten Vereinen haben vier auf zweimaliges Ersuchen um Einsegnung ihrer Mitgliederliste nicht geantwortet. Die übrigen Lokalvereine zählen zusammen 722 Mitglieder, von denen 439, gleich 60 Prozent, dem Schweizer Hotelier-Verein angehören. Der Schweizer Hotelier-Verein zählt zur Zeit 969 Mitglieder, die in der Schweiz Gastgeschäfte (Hotels und Bahnhofbuffets) besitzen. Die persönlichen Mitglieder sind in dieser Zahl nicht begriffen. Von diesen 969 Mitgliedern gehören 478 oder 49.3 Prozent keinem Lokalverein an. Dabei ist angenommen, dass die dem Schweizer Hotelier-Verein angehörenden Hoteliers in den vier Orten, die ihre Listen nicht eingesandt haben, sämtlich Mitglied des betreffenden Lokalvereins sind.

8. **Verband Schweizer Verkehrsvereine.** — An die am 18. November in Solothurn stattfindende Delegiertenversammlung des Verbandes Schweiz. Verkehrsvereine werden die Herren Dr. Töndury, Bezzola, Elsener und Stigeler abgeordnet.

Die von der Propagandakommission des Verbandes gefassten Beschlüsse betr. die Propaganda nach dem Kriege werden den Vorstandmitgliedern auf dem Zirkularwege zur Kenntnis gebracht.

9. **Beschwerden von Lokalvereinen.** — Zwei Beschwerden von Lokalvereinen über Vereinsmitglieder werden einer näheren Prüfung unterstellt.

10. **Diverses und Mitteilungen.**

a) Die nächste Sitzung des Aufsichtsrates wird auf Freitag, den 17. November, nach Solothurn angesetzt.

b) Herr Brenn erstattet Bericht über die letzte Sitzung der Fachschulkommission, sowie über das Examen des letzten Kochkurses.

c) Dem Gesuche eines Lokalvereins um Unterstützung seiner Einsprache gegen die Errichtung eines neuen Hotels wird entsprochen.

Schluss der Sitzung 7 Uhr.
Der Präsident: **Dr. O. Töndury.**
Der Sekretär: **E. Stigeler.**

Die neue Eingabe an den schweiz. Bundesrat.

Gemäss Vorstandsbeschluss veröffentlichen wir nachstehend die kürzlich von der Vereinsleitung an den Schweizer Bundesrat erlassene neue Eingabe i. S. Hilfsaktion. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Hochgeehrter Herr Bundespräsident!
Hochgeehrte Herren Bundesräte!

Da noch kein Ende des Weltkrieges abzusehen ist und sich infolge der langen Kriegsdauer die Lage des schweizerischen Hotel-

gewerbes, soweit dieses vom eigentlichen Fremdenverkehr abhängig ist, immer schwieriger gestaltet, hat die Generalversammlung des Schweizer Hotelier-Vereins den unterfertigten Vorstand beauftragt, bei Ihrer hohen Behörde eine Revision der Verordnung betr. Schutz der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges vom 2. November 1915 nachzusuchen. Gemäss Art. 4 und 5 dieser Verordnung hört die Möglichkeit der Bewilligungserteilung für Stundung von Kapitalabzahlungen und -Zinsen mit dem 31. Dezember nächsthin auf.

Solange der internationale Reiseverkehr durch den Krieg vollständig lahmgelegt ist, kann das Hotelgewerbe keine Besserung der derzeitigen misslichen Verhältnisse erwarten. Wenn auch eine Anzahl meistens kleinerer Hotelbetriebe während der Sommerwochen dank ihrer schweizerischen Kundmann die Krisis durchhalten vermochte und auch die Internierung kriegsgefangener Militärpersonen die herrschende Notlage da und dort einigermaßen gelindert hat, so ist doch im grossen und ganzen die allgemeine Lage des Hotelgewerbes seit dem Erlass der Notstandsverordnung eine noch ungünstigere geworden, weil sich seither die Zinsenlast fast ausnahmslos bei allen Hoteliers um einen Jahreszins vermehrt hat. Wenn nun mit dem 1. Januar n. J. die Stundungsmassnahme dahinfallen würde, so wäre bei einer ganzen Reihe von Hotels der sofortige wirtschaftliche Zusammenbruch unausbleiblich, während die vielen andern Hotelgeschäfte, welche den gesetzlichen Schutz erst zum Teil in Anspruch zu nehmen brauchten, die Katastrophe auf den Ablauf der bewilligten Frist gewiss vorüber sein müssten. Es erübrigt sich, hier auf die unheilvollen und schweren Folgen hinzuweisen, welche der Ruin der Grosszahl der schweizerischen Hotelunternehmungen für unsere nationale Wohlfahrt und unsere Volkswirtschaft nach sich ziehen müsste.

Wie wir schon in unsern verschiedenen letztjährigen Eingaben ausgeführt haben, muss unseres Erachtens eine wirksame Stundungsmassregel alle diejenigen Kapitalrückzahlungen und -Zinsen umfassen, welche während der Kriegsdauer und einer über den Friedensschluss hinausgehenden längeren Frist fällig geworden sind oder fällig werden.

Unser dahinzulegender Antrag ist aber leider von der seinerzeit bestellten Expertenkommission abgelehnt worden, weil darin die Stundung zeitlich nicht bestimmt umschrieben war. Für den Fall, dass man auch fernerhin an diesem Prinzip festhalten will, gestattet sich unser Vorstand, Ihrer h. Behörde vorzuschlagen, es möchte bei der notwendig gewordenen Revision der Verordnung betr. Schutz der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges vom 2. November 1915 die Stundung der Kapitalabzahlungen und -Zinsen auf weitere drei Jahre, 1917 bis 1919, ausgedehnt werden.

Wenn im günstigsten Falle der Krieg im nächsten Jahre beendet sein sollte, so ist vor 1918 kaum an eine Wiederaufnahme des Reiseverkehrs zu denken. Auch das darauf folgende Jahr dürfte noch ein Jahr des Uebergangs und der langsamen Entwicklung sein, das keinem Hotelier normale Ertragnisse zu bringen verspricht. Geht der Krieg aber nächstes Jahr noch nicht zu Ende, so verzögert sich gewiss auch die Rückkehr normaler Verhältnisse bis zum Jahr 1920. Vor diesem Zeitpunkt wird es aber kaum einem Hotelier möglich sein, seinen durch den Krieg stark vermehrten Schuldverpflichtungen voll

nachzukommen. Die gestundeten Zinsen und Abzahlungen müssen dann sukzessive abgelöst werden können und es bedarf hierzu einer Frist von mindestens 10 Jahren. Denn es ist ganz ausgeschlossen, dass es bei den zu Kraft bestehenden Bestimmungen dem Hotelier nach der Rückkehr normaler Zeiten möglich sein wird, in ein und demselben Jahre zwei Zinsen, einen verfallenen und den laufenden, sowie eventuell dazu noch die gestundeten Amortisationen, zu leisten. Hiefür sollten u. E. jetzt schon die notwendigen Bestimmungen erlassen werden.

Was die Sicherstellung der gestundeten Zinsen betrifft, so sind wir auch heute noch der Ansicht, dass es nicht nur am einfachsten, sondern auch am zweckmässigsten wäre, wenn die in den Jahren 1914/16 gestundeten Zinsen zum Kapital geschlagen werden könnten. Dadurch würden dann die in den nächsten drei Jahren auflaufenden Zinsen Pfandrecht erlangen können.

Wir wollen hier erwähnen, dass die österreichische Regierung die Regelung der Hypothekerverpflichtungen in ähnlicher Weise vorgenommen hat. Durch Verordnung wurde nämlich festgestellt, dass die seit Kriegsbeginn rückständigen Hypothekarzinsen im gleichen Range der Hypothek zuzuschlagen sind und dass eine Abstattung dieser kapitalisierten Zinsenrückstände in längeren Fristen möglich gemacht wird, welche für das engere Kriegsgebiet in 16 Jahren, für Gebiete ausserhalb der Kriegszone mit einer Tilgungsdauer von 10 Jahren bemessen werden. Diese Verordnung hat im engern Kriegsgebiet Geltung für die sämtlichen verfallenen Hypothekarzinsen, ausserhalb des Kriegsgebietes auf alle Unternehmungen, welche vorwiegend auf den Erwerb oder auf die Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind, somit in erster Linie auf die Hotelunternehmungen, welche zweifellos durch den Krieg zu allererst und in allerempfindlichster Weise betroffen worden sind.

Aber auch die schweizerischen Bankkreise rechnen jetzt bereits mit einer langfristigen Ablösungsdauer der aufgelaufenen, bezw. gestundeten Hypothekarzinsen. In einem unserem Vereine gelieferten Exposé betreffend eine staatliche Hilfeleistung zu Gunsten der schweizerischen Hotelierie, das von Herrn Bankdirektor Blankart in Luzern verfasst worden ist, wird ebenfalls einer Amortisationsdauer von wenigstens 10 Jahren das Wort gesprochen. Wir legen die Ausführungen des Herrn Blankart dieser Eingabe bei, damit dessen Vorschläge auch von Ihrer h. Behörde geprüft werden können.

Sofern man aber in der Schweiz von einer Kapitalisierung der Zinsen absehen will, so könnte die Ausdehnung der Stundungsmassnahme auf weitere drei Jahre gleichwohl dekretiert werden, wenn neben den drei verfallenen auch noch den drei folgenden Jahreszinsen das Pfandrecht zugesprochen würde. In diesem Falle wirft sich die Frage auf, ob es dann zwecks billigerer Verteilung des durch den Zinsenaufschlag vermehrten Risikos der einzelnen Gläubiger nicht angezeigt wäre, die Pfandrechte der verfallenen Zinsen um einen Rang nach rückwärts zu verschieben, indem der verfallene Zins der I. Hypothek hinter die II. der Zins der II. Hypothek hinter die III. u. s. f. gestellt würde.

Eine Revision der Verordnung im angedeuteten Sinne lässt sich ohne einen Eingriff in das materielle Recht nicht durchführen, aber die Dekretierung der vorgeschlagenen Massnahmen liegt nicht nur im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, sondern auch in demjenigen der direkt beteiligten Parteien selbst, des Gläubigers wie des Schuldners. Der Gläubiger ist an der Erhaltung und Existenzfähigkeit des von ihm finanzierten Hotelunternehmens in ebenso hohem Masse interessiert, wie der Schuldner. Denn es hat sich gezeigt, dass die Schliessung oder auch nur teilweise Ausserbetriebstellung eines Hotels eine gewaltige Entwertung des betreffenden Objektes mit sich bringt, die naturgemäss auch bei den darauf lastenden Hypotheken eine entsprechende Sicherheitsverminderung zur Folge hat.

Man darf indessen nicht vergessen, dass sofort mit der Wiederaufnahme des internationalen Reiseverkehrs die sämtlichen Hotelwerte ohne Zweifel wieder eine Steigerung erfahren werden und bald ihre frühere Höhe erreichen dürften. Durch das vom Bundesrat in der Verordnung vom 2. November 1915 erlassene Verbot der Erstellung neuer Hotels und der Vergrösserung von bestehenden ist überdies zu Gunsten des gesamten Hotelgewerbes ein wirksamer Schutz geschaffen worden, der wenigstens vorläufig überall da, wo sich eine Ueberproduktion an Hotels geltend macht, keine neue Konkurrenz aufkommen lässt. Dadurch wird es einerseits dem Hotelier erleichtert, seine während der Kriegszeit aufgelaufenen Schulden rascher abzutragen und andererseits erhält der Gläubiger eine wesentliche Sicherheitsverstärkung seines Pfandes. Es liegt deshalb nicht nur im Interesse von Gläubiger und Schuldner, wenn das als Notrecht dekretierte Bauverbot eine endgültige Regelung durch ein Bundesgesetz erfährt, sondern auch die gesamte Volkswirtschaft wird aus einer solchen Massnahme Nutzen ziehen, weil die Banken und weitere Privatkreise vor materieller Schädigung bewahrt bleiben. Ohne die ständige Einföhrung der Bedürfnisklausel ist eine gründliche und bleibende Sanierung des Hotelgewerbes nicht möglich. Eine solche ist aber dringend notwendig; denn es ist ja allgemein bekannt, dass

sich schon viele Jahre vor Kriegsausbruch im Hotelgewerbe infolge der vollständigen Bau- und Konkurrenzfreiheit äusserst kritische Verhältnisse gebildet haben, welche in absehbarer Zeit zu einer unabwendbaren Katastrophe hätten führen müssen. Die heutige Ueberproduktion an Hotels ist in einzelnen Landesteilen direkt darauf zurückzuführen, dass Leute, denen die zuständige Kantonsregierung die Erteilung eines Patentes für eine Wirtschaft, weil ein Bedürfnis hiefür nicht vorhanden, verweigert haben, einfach ein Hotel eröffneten, um damit gleichwohl zu einer Wirtschaft zu gelangen. Zahlreiche Fälle dieser Art lassen sich nachweisen, welche das Hotelgewerbe schwer geschädigt haben. Schon oft wurde es daher in Hotelierkreisen als ungerecht empfunden, dass der Hotelier gleich wie der Wirt zur Ausübung seines Berufes eines teuren Patentes bedarf, das aber nur diesen und nicht jeuen vor überflüssiger Konkurrenz schützt. Eine Besserung der bestehenden Verhältnisse zwischen Hotel- und Wirtschaftspatent ist daher angezeigt.

Wir haben schon letztes Jahr in längeren Ausführungen dargelegt, wie es der Grossezahl der Hotelbetriebe unmöglich war, Reserven anzulegen, die gestattet hätten, eine wirtschaftliche Krisis zu überstehen. Wenn das Hotelgewerbe, das, wie die Kriegsergebnisse gezeigt haben, für unsere Nationalwohlfaht von viel grösserer Bedeutung ist, als in weiten Kreisen früher vermutet wurde, nicht nur die durch den Krieg verursachte Notlage überstehen, sondern auch für die Zukunft auf einen gesunden Boden gestellt werden soll, so kann dies unseres Erachtens in erster Linie nur durch seine Unterstellung unter die Bedürfnisklausel, bezw. deren gesetzliche Regelung geschehen. Ohne diesen bleibenden Schutz würde sich die Mehrzahl der schweizerischen Hotels von den Folgen des Krieges nicht mehr erholen können. Der Vorstand unseres Vereins hat über die Bedürfnisfrage von Herrn Nationalrat Walser ein Rechtsgutachten eingeholt, in welchem die Ansicht vertreten wird, dass die Möglichkeit bestehen sollte, die Bedürfnisklausel auch ohne Revision der Bundesverfassung, und zwar gestützt auf deren Art. 34^{ter} durch ein Bundesgesetz einzuführen. Wir legen unserer Eingabe dieses Gutachten ebenfalls bei.

Die Verordnung vom 2. November 1915 berührt leider die Stundung von Pachtzinsen für Hotels nicht. Ein Antrag unsererseits, es möchten mit Rücksicht auf die zahlreich in der französischen und italienischen Schweiz bestehenden Pachtverhältnisse auch Schutzbestimmungen zu Gunsten des Hotelpächters aufgestellt werden, sind leider von der Expertenkommission letztes Jahr abgelehnt worden. Von verschiedenen Seiten ist jedoch an unsern Verein das Gesuch gestellt worden, wir möchten bei einer Revision der Hoteliervorordnung dahin wirken, dass die Stundung der Hotelpachtzinsen ebenfalls durch Verordnung vorgesehen werde. Wir möchten uns deshalb in dieser Frage den beiden Eingaben anschliessen, die Herr alt Ständerat Raisin unterm 26. Juni und 7. Juli d. J. an das schweizerische Justizdepartement eingereicht hat.

Schliesslich erlauben wir uns noch den Wunsch anzubringen, es möchte bei einer demnächstigen Erneuerung der Verordnung betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbeiträge und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren vom 28. September 1914 ein vereinfachtes Verfahren für die Stundungsbewilligung durch die Nachlassbehörde dekretiert werden, damit die Kosten wesentlich ermässigt werden können. Eine Anzahl Hoteliers hat sich mit der allgemeinen Stundungsvorordnung zu behelfen vermögen. Da aber wegen der langen Dauer des Krieges die Stundungsbewilligung wiederholt erneuert werden muss, wird das Verfahren namentlich bei den Erneuerungen als zu umständlich und kostspielig betrachtet.

Wir fassen unsere verschiedenen Anträge hie mit wie folgt zusammen:

1. Revision der Verordnung betr. Schutz der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges vom 2. November 1915 im Sinne einer Ausdehnung der Gültigkeitsdauer um weitere drei Jahre (1917/1919);
2. Einföhrung der Bedürfnisklausel für das Hotelgewerbe durch ein Bundesgesetz;
3. Erlass von Schutzbestimmungen zu Gunsten des Hotelpächters;
4. Vereinfachung des Verfahrens bei der Stundungsbewilligung durch die Nachlassbehörde gemäss Verordnung vom 28. September 1914.

Diese vier Postulate umfassen nur diejenigen Massnahmen, welche nach unserm Dafürhalten von Staats wegen unbedingt getroffen werden müssen, wenn das notleidende Hotelgewerbe ohne eine direkte finanzielle Hilfeleistung des Bundes vorerst die Kriegszeit durchhalten soll. Der Abbau der Notstandsverordnung ist dagegen eher eine Frage, welche die Zukunft berührt und die erst eine praktische Lösung finden kann, wenn sich die geschäftlichen Verhältnisse nach dem Friedensschluss wieder einigermaßen abgeklärt haben.

Damit aber der einzelne Hotelier rechtzeitig für die Ablösung seiner aufgelaufenen Schulden sorgen kann, wäre es indessen empfehlenswert, wenn jetzt schon bald, wenigstens im Prinzip, festgestellt würde, dass hiefür eine möglichst langfristige Amortisationsdauer, ähnlich wie in Oesterreich, vorgesehen wird.

Man darf wohl annehmen, dass jeder schweizerische Hotelier, der durch die Folgen des Krieges in Rückstand gekommen ist und dem es durch die staatlichen Hilfsmassnahmen ermöglicht wird, seine Existenz zu retten, seine ganze Berufschre daran setzen wird, so rasch als es ihm die Verhältnisse nach der Wiederkehr normaler Zeiten gestatten, allen seinen aufgelaufenen Verbindlichkeiten nachzukommen.

Die Lage des gesamten Hotelgewerbes würde sich nach dem Kriege wesentlich erleichtern, wenn ihm der Bund billige Kapitalien zur Verfügung stellen könnte. Verschiedene diesbezügliche Projekte, einschliesslich das bereits erwähnte Exposé des Herrn Blankart, befinden sich noch im Stadium.

Ohne eine weitgehende Hilfsaktion im Sinne unserer Ausführungen würde der grösste Teil unserer Hotelgewerbes dem wirtschaftlichen Ruin verfallen. Die vielen betroffenen Hoteliers würden dadurch gezwungen, sich im Auslande, wo ihnen nach dem Kriege glänzende Positionen in Aussicht stehen werden, eine neue Existenz zu schaffen. Diese Gefahr ist kürzlich in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 31. August, 1. Morgenblatt, und vom 1. September, 2. Morgenblatt, von kompetenter Seite eingehend besprochen worden. In dem betreffenden Artikel wurde ausgeführt, dass es sich um einen Vorgang von allergrösster Tragweite handle und dass kein Opfer gross genug sei, den Prozess zu hindern.

Bis jetzt hat sich das schweizerische Hotelwesen in der ganzen Welt eines ausgezeichneten Rufes erfreut und damit auch Ehre für unser Vaterland eingelegt. Wenn aber, was ein gütiges Schicksal verhüten möge, die Mehrzahl unserer Hotels in die Hände ausländischer Spekulanten übergehen würde, die bereits anfangen haben, in den Konkursgeratenen Hotels zu Schundpreisen aufzukaufen, so wäre es um den guten Ruf der schweizerischen Hotelierie geschehen. Die Frage der Hilfsaktion für das Hotelgewerbe hat daher neben der wirtschaftlichen auch eine grosse patriotische Bedeutung.

Der h. Bundesrat hat der im Hotelgewerbe herrschenden Notlage schon bisher ein so grosses Verständnis und Interesse entgegengebracht, dass wir hoffen dürfen, dass auch diese neue Eingabe zuständigen Ortes wohlwollend geprüft wird und dass diejenigen Massnahmen dekretiert werden, welche den Zusammenbruch eines blühenden nationalen Industriezweiges, der wie kein anderer unter dem Weltkriege zu leiden hat, zu verhindern vermögen.

In dieser Erwartung bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Herren Bundesräte, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung genehmigen zu wollen.

Namens des Vorstandes
des
Schweizer Hotelier-Vereins
Der Präsident:
Dr. O. Töndury.
Der Sekretär:
E. Stigeler.

Beilage I.

Gedanken

Über eine staatliche Hilfeleistung zu Gunsten der Hotelierie in der Schweiz.

(Von Bankdirektor Blankart, Luzern.)

Der vorliegende Entwurf zum weitem Ausbau der begonnenen Hilfsaktion zugunsten der schweizerischen Hotelindustrie stützt sich auf den Gedanken:

dass jetzt schon statt eines neuen Palliativmittels eine endgültige Lösung der schweren Frage gesucht werden sollte und dass die Verordnung vom November 1915 eine solche nicht bringen wollte noch bringen kann, indem schon allein die vorgesehene Tilgung der aufgelaufenen dreijährigen Zinsschulden inner 2-3 Jahren, d. h. bis zum Jahr 1920, für fast alle Geschäfte unmöglich sein wird. Schon damals musste eine längere als die nun in der Verordnung vorgesehene Tilgungsfrist als notwendig erscheinen. Seitdem haben sich die Verhältnisse in der Hotelindustrie infolge Andauern des Krieges noch wesentlich verschlimmert und es ist zu befürchten, dass auch im kommenden Jahr die Zinsschulden noch weiter anwachsen werden;

dass ferner die Behörde nicht einseitig den Gläubiger zu einer weitern Stundung und zu einer langen Amortisationsdauer zwingen können wird, ohne ihm dadurch grossen Schaden zu verursachen, und

dass die bisher zum Vorschlag gekommenen Hilfsmittel, wie lokale Hilfsaktionen, Subventionen des Staates à fonds perdu zugunsten dieser einzelnen Industrie, oder Aufkauf der notleidenden Unternehmungen, nicht durchführbar sein werden, schon weil sie die Opposition aller andern Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftskreise provozieren müssten.

Eine Lösung sollte meiner Ansicht nach darin gefunden werden, dass einerseits dem Hotelier die langsame Tilgung der aufgelaufenen Zinsen ermöglicht und eventuell seine Schuldenlast ermässigt und andererseits dem Gläubiger die Flüssigmachung seiner Zinsansprüche möglich gemacht werden soll.

Mein Vorschlag geht dahin, die jetzige Stundungsvorordnung in dem Sinne zu erweitern, dass zu den bisher vorgesehene Zins- und Kapitalschulden von 1914/16 auch die im Jahre 1917 fälligen Zinsen und fälligen Kapitalraten gestundet werden können und dass für sämtliche aufgelaufenen Zinsen eine Amortisationsdauer von mindestens 10 Jahren festgesetzt wird.

Dem Gläubiger soll das Grundpfandrecht für Kapital und Zins im Range seiner Hypothek gesichert bleiben für die ganze Dauer der Amortisationszeit.

Der Bund würde dagegen, um den Gläubiger vor allzu grossem Schaden zu bewahren, eine Zinsenamortisationskasse, als besonderer Zweig der Nationalbank, ins Leben rufen, welche diejenigen Zinsen und Kapitalraten, welche gestundet sind, mit allen bez. Rechten vom Gläubiger mit einem wesentlichen Einschlag gegen Barauszahlung übernehmen würde; nicht nur das, sondern auch Kauf der Hypotheken, wo ein solcher Kauf ohne Risiko strectfertig werden kann, falls der Gläubiger Konvenienz hat, eine solche Barzahlung seiner Ausländer der langsamen Tilgung vorzuziehen. Dieser Einschlag, der je nach dem Rang der Hypothekensicherheit von der Zinsenstilgungskasse festgesetzt würde und der je nach dem Risiko, den die Uebernahme in sich schliesst, von 10 bis 40 % variieren könnte, würde die Risikoprämie für dieses Institut ausmachen und einen Delcredere-Fonds bilden, aus dem in erster Linie alle Verluste, welche der Kassa entstehen könnten, zu tilgen wären. Damit sollte eine finanzielle Einbusse des Bundes bei dieser Hilfsaktion vermieden werden können. Wir stellen uns vor, dass die Schuldtilgungskasse kein eigenes einzuzahlendes Kapital braucht, sondern dass der Bund dieselbe ermächtigt, Pfandbriefe, welche inner 10 Jahren auslosbar und rückzahlbar zu stituieren wären, auszugeben; diese wären mit Garantie des Bundes zu versehen. Es ermöglicht dies eine relativ billige Kapitalbeschaffung. Dem Hotelier soll es freistehen, jederzeit die Tilgung zu antizipieren, wogegen ihm ein Teil des erzielten Einschlages ebenfalls von der Tilgungskasse rückvergütet resp. verrechnet werden könnte. Es würde dies einen wesentlichen Stimulus zur baldigen Liquidation von deren Engagements bilden und es dem Hotelier andererseits ermöglichen, wenn er andere fremde Hilfe anbringen kann, seine Zinslast dieser unglücklichen Kriegsahre etwas zu reduzieren. In ähnlicher Weise könnte die Tilgungskasse gekündete Hypotheken, Teilschuldverschreibungen oder Obligationen mit Einschlag übernehmen und in zehn jährlichen Raten tilgen lassen oder nach Kriegschluss durch mögliche Neufinanzierungen wieder samthaft einziehen.

Stellen wir uns vor, dass das Institut für ca. 50 Millionen solche aufgelaufene Zinsenansprüche erwerben kann, so hätte dasselbe bei durchschnittlich 20% Einschlag eine Risikoreserve von 10 Millionen. Diese Reserve würde sich um den Betrag der bei vorzeitiger Rückzahlung gewährten Rückvergütung zu Gunsten der Hoteliers allerdings etwas verringern, aber dagegen vermindert sich das Risiko ebenfalls und in höherm Masse.

Die Festsetzung des Einschlages, je nach dem zu laufenden Risiko, müsste der Verwaltung dieses Institutes überlassen werden, sowie die Kontrolle über die Buchführung der Hoteliers. Wäre ein Gültgläubiger mit der Höhe des Einschlages nicht einverstanden, so würde es ihm immer noch freistehen, sich an die Bedingung der langsichtiger Amortisation zu halten, und so seine ganzen Ausstände nach und nach einzuziehen.

Ich verkenne nicht die Bedenken, welche die Juristen gegen eine Verlängerung der Stundung zugunsten der Hoteliers und gegen eine Erweiterung der Grundpfandrechte für aufgelaufene Zinsen auf so lange Zeit hegen werden. Ich verkenne auch nicht die damit geschaffene ungünstigere Lage der Gläubiger von Hypotheken hintern Rang, sowie die Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung des Projektes entgegenstellen würden, aber es gibt keine Lösung in dieser Frage, welche nicht Nachteile nach der einen oder andern Richtung in sich schliesst, es fragt sich nur, welche Lösung bringt am wenigsten Nachteile und am meisten Vorteile.

Zu den Vorteilen der vorskizzierten Lösung rechne ich:

1. Dass dem Staate kein Risiko und keine Leistungen zugunsten eines einzelnen Gewerbes zugemutet werden.
2. Dass damit gewaltsame Eingriffe in die Rechte des Gläubigers und die dahergie Diskreditierung der Hotel-Hypotheken auf ein Minimum beschränkt sind.
3. Dass Grundpfandrechte in bisher bestandenem Range dem Gläubiger gewährt bleiben.
4. Dass dem Hotelier die Möglichkeit gegeben wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen und event. seine Schuldenlast zu verringern oder das Omünöse eines Nachlassvertrages oder Konkursverfahrens zu vermeiden.
5. Dass den zur Existenz berechtigten Unternehmungen der Fortbestand ermöglicht wird und Grundpfandverwertungen nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Hiezu möchte ich noch bemerken, dass allerdings der Vorschlag K.-H., dahingehend, zur Verwertung kommende Hotelunternehmungen aufzukaufen und ihrer Zweckbestimmung zu entziehen, etwas verlockendes in sich hat, dass aber damit wohl nur den Interessen der durchhaltenden Hoteliers, nicht aber der Volkswirtschaft gedient sein würde, indem trotzdem grosse Werte,

welche bei Rückkehr besserer Zeiten (und diese werden für die Schweiz entschieden nach dem Kriege wieder eintreten) gerettet werden können, bei Ausbleiben einer andern Hilfe für den schweizerischen Kapitalisten total verloren gehen werden. Auch dürfte sie keine endgültige Sanierung des Hotelgewerbes bringen, weil erfahrungsgemäss sofort nach Wiedereintritt der Nachfrage neue Konkurrenzunternehmen durch Umbauten und Neubauten entstehen werden; denn eine staatliche Verhinderung, wie sie nun die Verordnung vom November 1915 vorsieht, wird auf die Länge nicht stattfinden können. Auch hier wird Angst und Nachfrage selbst mit der Zeit regulierend einwirken.

6. Ein fernerer Vorteil des Projektes liegt darin, dass die Banken und Hypotheken-Institute ihre verfallenen Zinsen- und Hypotheken-Ansprüche, wenn auch mit kleinen Opfern, zu Geld machen und damit ihre Bilanzen beinhalten können.

7. Dass ferner eine individualisierende Behandlung der Schuldner unmöglich ist und dass die Opfer, die dem Gläubiger zugemutet werden, den Risiken angepasst werden, welche der Gläubiger selbst durch Uebernahme von Hypotheken 2. und 3. Ranges auf sich genommen hat. Es wäre dieses nicht möglich, wenn die Zinsen aller Gläubiger ohne Unterschied des Ranges der Hypothek bezahlt und als I. Hypothek sämtlichen andern vorgestellt würden.

Zum Schlusse möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass eine derartige Hilfsaktion sich ausdehnen lassen würde auf sämtliche Besitzer von Immobilien, welche durch den Krieg infolge Mietzinsausfalles in ausserordentlicher Weise geschädigt und dem finanziellen Ruin preisgegeben sind. Bereits ist ja von dieser Seite nach staatlicher Hilfsaktion gerufen worden.

Beilage II.

Gutachten

über die Frage einer eventuellen zukünftigen gesetzlichen Regelung der Bedürfnisklausel im Hotelgewerbe

von

Herrn Nat.-Rat Ed. Walser in Chur.

Mit Schreiben vom 27. Januar 1916 hat der Vorstand der Vereinigung zur Hebung des Hotelgewerbes in Graubünden dem Unterzeichneten den Auftrag gegeben, die Frage zu begutachten: «Wie kann die Bedürfnisklausel für Hotel-, Neu- und Erweiterungsbauten, welche eine provisorische Regelung auf eidgenössischem Boden darstellt, am zweckmässigsten in unsere kantonale Gesetzgebung übergeleitet und zu einer dauernden Institution gestaltet werden?»

Am 11. März 1916 hat sich der Vorstand des Schweizer Hotelier-Vereins diesem Auftrage in dem Sinne angeschlossen, dass das Gutachten sich allgemein auf die Frage einer eventuellen zukünftigen gesetzlichen Regelung der Bedürfnisklausel im Hotelgewerbe erstrecken soll.

Der Unterschied in der Fragestellung lässt sich wohl dahin präzisieren, dass die Vereinigung zur Hebung des Hotelgewerbes in Graubünden eine Lösung nach kantonaalem Verfassungs- und Gesetzesrecht ins Auge fasst, während dem Schweizer Hotelier-Verein die Lösung auf dem Boden der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung vorschwebt. Ich habe die Auffassung, dass diese Differenzierung nicht notwendig ist. Die Frage gehört in das Gebiet der Handels- und Gewerbefreiheit, die durch die Bundesverfassung geregelt ist. Sie muss daher in allererster Linie im Zusammenhang mit der Bundesverfassung geprüft werden. Kantonaales Verfassungs- und Gesetzesrecht dürfen keinerlei Bestimmungen enthalten, die dem Verfassungs- oder Gesetzesrecht des Bundes zuwider laufen. Auf diesem Boden steht auch die Kantonsverfassung von Graubünden, wenn sie im Art. 10 vorschreibt: «Die Ausübung jeder Berufsauf in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe ist frei.»

Vorbehalten sind die gesetzlich polizeilichen Vorschriften innert den Schranken des Art. 31 der Bundesverfassung.»

Die durch die Kantonsverfassung gewährleistete Handels- und Gewerbefreiheit besteht darnach nur im Rahmen der Bundesverfassung.

Die Einführung einer Bedürfnisklausel für Hotelbauten in die kantonale Gesetzgebung ist daher grundsätzlich überhaupt nur dann zulässig, wenn die Bundesverfassung sie als zulässig erklärt. Es muss daher die eine Frage geprüft werden, ob sich nach Massgabe der gegenwärtigen Bundesverfassung die Einführung einer Bedürfnisklausel im Hotelgewerbe durch ein Bundesgesetz als möglich erweist oder nicht, oder ob nicht vielmehr einem solchen Bundesgesetz vorerst eine Verfassungsrevision vorausgehen müsste.

I.

Der Art. 31 der Bundesverfassung.

Wir haben auszugehen vom Art. 31 der Bundesverfassung. Derselbe lautet: «Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind:

a) Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Massgabe des Art. 32.

b) Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Weine, nach Massgabe des Art. 32 bis und 32ter.

c) Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.

d) Sanitätspolizeiliche Massregeln zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren.

e) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Strassen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.»

Aus dem Wortlaut dieses Artikels ergibt sich der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft. Eine Einschränkung darf nach lit. e nur erfolgen durch Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über Besteuerung des Gewerbebetriebes. Diese Verfügungen dürfen aber wiederum nicht derart sein, dass sie den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit beeinträchtigen. Der Zweck der Bestimmung ist nach Burckhardt Kommentar, Seite 259: «Jedem Bürger die freie Wahl und Ausübung des Berufes zu sichern; jeder soll seine Erwerbskraft frei betätigen und verwerten können, d. h. er soll mit allen andern in freie Konkurrenz treten können: Art. 31 garantiert das wirtschaftliche System der freien Konkurrenz; wo diese aufgehoben wird, ist der Grundsatz der Gewerbefreiheit beeinträchtigt. Zur freien Konkurrenz gehört aber 1., dass die Zahl der Gewerbetreibenden nicht gesetzlich beschränkt sei, sondern dass jeder unter bestimmten Bedingungen zur Ausübung derselben zugelassen werde; 2. dass die Gewerbetreibenden in der Verwertung ihrer individuellen Kräfte nicht gehindert werden, und 3. dass alle Gewerbetreibenden vom Gesetz gleich behandelt werden.»

Dagegen wird der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigt durch handels- und gewerbepolizeiliche Vorschriften. Polizeiliche Vorschriften sind solche, die nicht die volkswirtschaftlichen Wirkungen eines Gewerbes oder einer Gewerbeart korrigieren, sondern den nachteiligen Einzelwirkungen gewisser Gewerbe oder Betriebsarten vorbeugen wollen. Beschränkungen des Rechts, Handel und Gewerbe zu treiben, müssen sich also, um verfassungsrechtlich zulässig zu sein, auf handels- und gewerbepolizeiliche Erwägungen berufen können und nicht auf wirtschaftspolitische. Die schädlichen Wirkungen der freien Konkurrenz als solcher dürfen nicht bekämpft werden; denn eben diese hat die Bundesverfassung mit Art. 31 gewährleitet wollen.»

Im Einklang mit dieser Auffassung steht die Anwendung, die Art. 31 bisher durch die Spruchpraxis des Bundesrates gefunden hat. Der Bundesrat hat es bisher immer abgelehnt, aus wirtschaftspolitischen Erwägungen eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit eintreten zu lassen. Es ist wiederholt der Versuch gemacht worden, die Lit. c des Art. 31, durch welche den Kantonen das Recht der Gesetzgebung für die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und den Kleinhandel mit geistigen Getränken im Hinblick auf das öffentliche Wohl eingeräumt worden ist, auch auf das Hotelgewerbe zu übertragen. Der Bundesrat hat dies als unstatthaft erklärt. In seinem Entscheid vom 23. Januar 1900 in Sachen J. Bodevin (B. Bl. 1900 I pag. 75, Salis II Nr. 928) hat der Bundesrat das Bedürfnis für ein Hotel I. Ranges in Freiburg bejaht und dabei betont, dass selbst wenn es richtig wäre, dass durch die Eröffnung eines neuen Hotels eine Krisis im Hotelgewerbe bevorstände, die dadurch verursachte Schädigung der Interessen von Inhabern bestehender Hotels nicht notwendigerweise auch eine solche allgemeiner Interessen sei, die aus Gründen des öffentlichen Wohles zu verbieten wäre. Burckhardt sagt in seinem Kommentar Seite 278: «Schwieriger ist die Frage, ob Gasthöfe der Beschränkung nach dem Bedürfnis unterstehen. Mit jedem Gasthof ist eine Wirtschaft, und zwar eine jedermann zugängliche Wirtschaft verbunden; vermehrt sich die Zahl der Gasthöfe, so vermehrt sich auch die Zahl der Wirtschaften. Es kann nun sein, dass für einen neuen Gasthof ein Bedürfnis vorhanden ist, für eine neue Wirtschaft aber nicht und da fragt es sich, ob das Gasthofpatent verweigert werden darf, weil damit auch die Bewilligung einer Wirtschaft verbunden ist. Die richtige Lösung scheint mir zu sein, dass, wenn für den Gasthof ein Bedürfnis da ist, das Patent nicht deshalb verweigert werden darf, weil der Wirtschaften schon genug sind, sondern dass die Behörde für die Abnahme der Wirtschaften durch Verweigerung von Wirtschaftspatenten besorgt sein soll.»

Burckhardt verneint damit die Zulässigkeit der Bedürfnisklausel für das Gasthofgewerbe. Der Bundesrat tut wiederum das nämliche in seinem Entscheid vom 8. August 1911 in Sachen Wagner (B. Bl. 1911, IV, 20), wo er erklärt, es sei zu unterscheiden, ob bei einem Gasthof der eigentliche Gasthofbetrieb oder der Wirtschaftsbetrieb überwiege, und im ersten Fall darf die Bedürfnisklausel überhaupt nicht angewendet werden. Hier sei vor allem festzuhalten, dass hinsichtlich des

Hauptzwecke eine Einschränkung der Gewerbebetätigung durch die Bundesverfassung zweifellos ausgeschlossen ist. Die Konkurrenzierung des vom Fremdenverkehr dienenden Institution kann nicht unter dem Titel des mangelnden Bedürfnisses eingedämmt werden. Selbst eine wirtschaftliche Krisis im Hotelgewerbe wegen Ueberproduktion böte keine Berechtigung zum Einschreiten.

So der Bundesrat. Mit aller Entschiedenheit verliert auch Bundesrichter Jäger diese Auffassung. Er hat wiederholt zur Verordnung des Bundesrates betr. Schutz der Hotelindustrie vom 2. November 1915 Stellung genommen. Bei der anerkannten Autorität dieses Mannes ist es notwendig, seine Auffassung möglichst genau wiederzugeben. Bundesrichter Jäger hat zunächst eine Einleitung zur Textausgabe geschrieben und sich darin wörtlich geäußert wie folgt: «Das Gefühl dürfte allgemein verbreitet sein, dass in den letzten Jahren eine ungesunde Ueberproduktion von Fremdenhotels eingesetzt hat, und dass die gegenwärtige Misere nicht zum kleinsten Teil auch auf die daraus resultierende Ueberkonkurrenz zurückzuführen ist. Das Bestreben der Hoteliers, diese Konkurrenz einzudämmen, ist daher begreiflich und es lassen sich gewiss auch für die Zweckmässigkeit des von ihnen vorgeschlagenen Abhilfsmittels, der Einführung der sogenannten Bedürfnisklausel, wie sie in vielen Kantonen bereits für die Wirtschaften besteht, auch für das Hotelgewerbe gute Gründe anführen. Man kann aber auch die Ansicht vertreten, dass ein solcher neuer, schwerer Eingriff in die durch die Bundesverfassung gewährleistete Gewerbefreiheit sich zurzeit um so weniger rechtfertigt, als die schweren Zeiten, die wir gegenwärtig durchmachen, eine so eindringliche und deutliche Sprache reden, dass sich auch ohne staatliche Intervention und ohne die Erhebung eines eidgenössischen Hotelbauvereins sich dieser Bauveifer in Zukunft dämpfen dürfte. Jedemfalls handelt es sich hier um Fragen, welche nur auf Grund einer Diskussion in breiter Öffentlichkeit endgültig erledigt, und um Entscheidungen, die nur auf konstitutionellem Wege, d. h. da die Bundesverfassung in ihrem gegenwärtigen Wortlaut einem solchen Monopol der bestehenden Hotels zweifellos entgegensteht, gestützt auf eine Abstimmung des Volkes und der Stände, für die Dauer diese Verhältnisse geregelt werden können. Wenn die Hoteliers vom Bundesrat ursprünglich verlangten, dass er kraft seines Notverordnungsrechtes bis zum Jahre 1925 alle Neubauten, für die nicht ein Bedürfnis nachgewiesen sei, verbiete, so war ein solches Verlangen daher zum voreherein aussichtslos. Der Bundesrat kann Anordnungen, die bestehendes Verfassungs- und Gesetzesrecht abändern, nur treffen für die Zeit der Kriegswirren. Seine ausserordentlichen Kompetenzen hören mit dem Eintritt des Friedens wieder auf, und mit diesem Zeitpunkt wird auch das normale verfassungsrechtliche Leben wieder einsetzen und Massnahmen, die mit Gesetz und Verfassung im Widerspruch stehen, können dann nur aufrecht erhalten werden, soweit die normalen konstitutionellen Organe sie alsdann ausdrücklich sanktionieren. Daher konnte der Bundesrat die Geltung des Bauverbotes nur aussprechen für die Zeit, während der diese Stundungsverordnung aufrecht bleibt, d. h. für die Dauer der Kriegswirren.»

Es scheint allerdings, dass beim Bundesrat die Absicht besteht, das Bauverbot auch über diese Zeit hinaus in Kraft bestehen zu lassen, da er sich in Art. 31 vorbehalten hat, selbst zu bestimmen, wann die Vorschriften der Verordnung ausser Kraft treten. Davon kann aber keine Rede sein. Es steht nicht im Belieben des Beauftragten, selbst zu erklären, wann sein Auftrag zu Ende geht, und wenn wir wieder in Frieden leben, so tritt, sofern nicht die Bundesverfassung auf konstitutionellem Wege bis dann abgeändert sein wird, für jeden Baustigen die Garantie des Art. 31 der Bundesverfassung wieder in Kraft, die ihm die Ausübung des Hotelgewerbes ohne besondere Bewilligung gestattet.»

Mit der nämlichen Entschiedenheit verneint Bundesrichter Jäger die Zulässigkeit der Bedürfnisklausel für das Hotelgewerbe in seinem Kommentar zur Verordnung des Bundesrates betr. Schutz der Hotelindustrie. Er begleitet den Art. 27 der Verordnung, welcher das Bauverbot enthält, mit folgenden Worten: «Das durch diese Bestimmung den gegenwärtig betriebenen Hotels und Fremdenpensionen eingeräumte Gewerhemonopol bedeutet eine Abänderung der durch Art. 31 der Bundesverfassung gewährleisteten Gewerbefreiheit. Denn nur der eigentliche Wirtschaftsbetrieb kann nach Art. 31 lit. c. B. V. «den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen» und auch nur durch die Gesetzgebung der Kantone unterworfen werden. Der Betrieb von Hotels und Fremdenpensionen wird aber dadurch nicht betroffen.» «Die Dauer des Verbotes hängt zusammen mit der Frage nach der Zuständigkeit des Bundesrates.» «Es ist Sache der Bundesversammlung, zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an und eventuell in welchem Umfange und auf welchen Gebieten die verfassungsmässige Kompetenzabgrenzung wieder in Kraft zu treten hat.» «Dem Verbot neuer Hotelbauten kann Gültigkeit nur beigegeben werden für die Zeit, während welcher der Bundesrat noch im Besitz der Vollmachten des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 ist und für die Zeit nachher ist ihm jede Bedeutung abzusprechen, denn die Bestimmung kann und will

natürlich nicht etwa den gegenwärtig bestehenden Hotels und Fremdenpensionen ein subjektives Recht auf Unterdrückung jeder neuen Konkurrenz einräumen, das sie dann etwa als erworbenes Recht auch nach Eintritt des früheren Rechtszustandes behaupten könnten.» «Die Vorschrift wollte nur die Hoteliers indirekt dadurch gegen die Konkurrenz schützen, dass der Staat für sich das Recht beansprucht, die freie Gewerbeausübung einzuschränken. Die daraus sich ergebende Monopolstellung der bestehenden Hotels ist nur indirekt die Folge dieser Massnahme. Gegenstand und Inhalt derselben bildet die Einschränkung der jedem sonst garantierten freien Gewerbebetätigung.» «Wenn nur die Bundesversammlung, auf keinen Fall der Bundesrat, zuständig dazu ist, zu erklären, was die ausnahmsweisen Vollmachten des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 ihr Ende nehmen; wenn ferner mit einer solchen Erklärung der Bundesversammlung die Einschränkung der verfassungsmässigen Rechte und Freiheiten der Bürger, die der Bundesrat, gestützt auf die Vollmacht, angeordnet hat, ein Ende nehmen; und wenn endlich das Bauverbot sich als einen solchen Einbruch in diese verfassungsmässigen Rechte der Bürger darstellt, so folgt daraus, dass der Bundesrat diese Einschränkung über die Zeit der Dauer seiner Vollmachten hinaus auch nicht dadurch aufrecht erhalten kann, dass er sich vorbehält, zu bestimmen, wann diese Anordnung ausser Kraft zu treten habe. Diese Vorschrift entbehrt, weil über die Vollmacht hinausgehend, der verfassungsmässigen Grundlage und kann daher in Zeiten, wo die Verfassung wieder in Kraft besteht und nur durch Abstimmung des Volkes und der Stände abgeändert werden kann, keine Wirkung haben. Eine in diesen Zeiten auf die Verordnung gestützte Verurteilung durch ein kantonaales Gericht oder eine Bauverhinderung durch eine kantonale Regierung müsste somit u. E. vom Bundesgericht als verfassungswidrig aufgehoben werden.»

Diesen Erörterungen des Herrn Bundesrichter Jäger ist zu entnehmen, dass derselbe nicht als Freund der bundesrätlichen Verordnung betr. Schutz der Hotelindustrie bezeichnet werden kann. Er macht aus dieser Auffassung auch keineswegs ein Hehl. In dem Vorwort zu seinem Kommentar bezeichnet er die Verordnung als Gelegenheitsgesetz, dem alle Mängel eines solchen anhaften. Wenn die Ansicht des Herrn Jäger richtig wäre, hätte die durch die Verordnung geschaffene Bedürfnisklausel in der Tat für die Hoteliers nur geringen Wert, denn für die Dauer des Krieges wäre die Errichtung neuer Hotels nicht zu befürchten. Schon die tatsächliche Unmöglichkeit der Finanzierung, der Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte und Baumaterialien hat den Bau, von wenigen Ausnahmen abgesehen, des gänzlichen verunmöglicht. Der wesentliche Schutz des Schweizer Hotelgewerbes liegt daher nach meiner Auffassung im Art. 31, der dem Bundesrat die Kompetenz gibt, zu bestimmen, wie lange das Verbot auch nach Beendigung des Krieges noch anzudauern hat. Ich kann hier nun unmöglich der Auffassung des Herrn Jäger beipflichten, dass mit dem Augenblick, da der Krieg aufhört, die ganze bundesrätliche Verordnung ipso jure dahinfällt. Es werden vielmehr Bestimmungen über die Stundung unter allen Umständen bis zum 31. Dezember 1916 andauern, und es wird dem Bundesrat nicht einfallen, das Bauverbot für Hotels sofort nach Beendigung des Krieges aufzuheben. Beides müsste notwendigerweise fortbestehen und wäre als Ausfluss des durch den Krieg bedingten Notstandsrechtes, das ja grundsätzlich auch von Jäger anerkannt wird, verfassungsmässig zulässig. Die Bundesversammlung und das Schweizer Volk sind mit der Notstandsverordnung des Bundesrates durchaus einverstanden. Es hätte weder Sinn noch Verstand, nur dem starren Prinzip zuliebe Massnahmen zu beseitigen, die in der Zeit der höchsten Not verfügt worden sind und deren Zweck es ist, für so lange wirksam zu bleiben, als diese höchste Not andauert. Darum muss auch der bundesrätlichen Verordnung betr. den Schutz der Hotelindustrie auch über die Dauer des Krieges hinaus Rechtskraft zuerkannt werden.

Freilich insoweit muss Jäger zugestimmt werden, dass die Rückkehr zu den normalen verfassungsmässigen Zuständen sobald als möglich ins Auge zu fassen ist; denn damit ist selbstverständlich nicht zu rechnen, dass nun ein Bauverbot einfach dadurch dauernd eingeführt werden könnte, dass der Bundesrat das durch die Verordnung verfügte Bauverbot nicht mehr aufhebt. Der Bundesrat wird, sobald nach seinem Ermessen die normalen Zeiten zurückgekehrt sind, das Bauverbot beseitigen, wenn inzwischen nicht auf dem gewöhnlichen verfassungsmässigen oder gesetzlichen Wege das Verbot in irgend einer Form für die Zukunft gesichert worden ist.

II.

Die Möglichkeit der gesetzlichen Regelung der Bedürfnisklausel für die Zukunft.

Nach den Erörterungen sub I scheint kein anderer Schluss möglich, als dass die dauernde Einführung der Bedürfnisklausel für das Hotelgewerbe nur auf dem Wege der Revision des Art. 31 der Bundesverfassung angestrebt werden könnte, indem dem Art. 31 ein weiterer Vorbehalt in diesem Sinne beigegeben würde. Ich möchte nun aber trotz allen Kommentaren und trotz der bisherigen Rechtsprechung des Bundesrates die Möglichkeit

nicht ganz von der Hand weisen, auch ohne Revision der Bundesverfassung, d. h. auf dem einfachen Wege der Bundesgesetzgebung das nämliche Ziel zu erreichen. Ich gehe hierbei aus vom Art. 34^{ter} der Bundesverfassung. Derselbe lautet: «Der Bund ist befugt, auf dem Gebiet des Gewerbes einheitliche Bestimmungen aufzustellen.»

Dieser Artikel wurde in der Volksabstimmung vom 7. März 1908 in die Bundesverfassung aufgenommen. Die geschichtliche Entwicklung dieses Artikels ist eine sehr bewegte. Man war bei der Beratung darüber einig, dass dem Bunde die Gesetzgebung über das Gewerbe in im weitesten Sinne zu übertragen sei; nicht abgeklärt dagegen waren die Meinungen, inwieweit durch diese neue Verfassungsbestimmung dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit des Art. 31 Eintrag geschehe. Der Wortlaut besagt nicht, welche Bestimmungen der Bund für das Gebiet des Gewerbes treffen kann. Burckhardt meint, man habe zumeist an gewerbepolitische Bestimmungen zu denken, d. h. an Vorschriften über die Art, ein Gewerbe zu betreiben, und die Schranken, die bei der Ausübung im Verhältnis zu den Konsumenten, den Konkurrenten und den Angestellten einzuhalten seien. Der Bund kann ein Gewerbe konzessionspflichtig, von einer eigentlichen Verleihung abhängig erklären, dessen Bedingungen, die finanziellen wie die andern, er frei bestimmt. Mit Bezug auf das Verhältnis zu Artikel 31 der Bundesverfassung sagt Burckhardt auf Seite 316 Ziff. 3:

«Ob die in Art. 34^{ter} vorgesehene Gesetzgebung an dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden sei oder nicht, ist nicht leicht zu sagen. Aus dem Wortlaut der Verfassung selbst lässt sich nichts bestimmtes ableiten. Dass der Bund kompetent sein soll, einheitliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Gewerbes zu erlassen, kann ebensowohl als eine unter Vorbehalt des Grundsatzes der Gewerbefreiheit übertragene Kompetenz verstanden werden, wie als eine vollständig ungebundene, jeder Einschränkung vorgehende Kompetenz. Dass die Verhandlungen der Bundesversammlung ein höchst unklares Bild geben, ist schon gezeigt worden. Immerhin scheint die Ansicht, welche Art. 34^{ter} dem Art. 31 vorgehen lässt, den Vorzug zu verdienen. Man war einseitig, in den Behörden wie ausserhalb, einverstanden, dass der Bund mit jenem Verfassungsartikel ermächtigt werden solle, Vorschriften aufzustellen, die tatsächlich vom Art. 31 abweichen, z. B. die Anwendung der Bedürfnisklausel auf das Hausgewerbe. Aus unzutreffenden Gründen scheute sich ein Teil der Bundesversammlung, diesen Willen durch einen Vorbehalt bei Artikel 31 zu dokumentieren. Der Wille aber bestand, den Bund zu ermächtigen, allen Auswüchsen im Gewerbe durch geeignete Mittel entgegenzutreten. Art. 31 gilt also in der Tat auf seinem wichtigsten Anwendungsgebiete, auf dem des Gewerbes, für den eidgen. Gesetzgeber nicht mehr.»

Diese Auffassung gibt aber der Hoffnung Raum, dass die Bedürfnisklausel für das Hotelgewerbe auf dem Wege der Bundesgesetzgebung, d. h. ohne Verfassungsrevision und in einfacher Ausführung des Art. 34^{ter} der Bundesverfassung für die Zukunft sicher gestellt werden kann. Als Basis für dieses Bundesgesetz hätten zu dienen die Vorschriften des Art. 27 ff. der bundesrätlichen Verordnung vom 2. November 1915. Selbstverständlich wäre es unerlässlich, die bezüglichen Bestimmungen wesentlich einlässlicher zu behandeln, damit die Handhabung und die bundesrätliche Rechtsprechung in sichere Bahn geleitet würden. Es ist insbesondere dafür die nötige Gewähr zu schaffen, dass dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht mehr Schranken gesetzt werden, als durchaus notwendig ist.

Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, dass die bundesgesetzliche Regelung der Materie auf dem angegebenen Wege voraussichtlich schon in der Bundesversammlung nicht ohne erhebliche Opposition erreichbar sein wird. Es wird sich dannmal aber darum handeln, dass die Vertreter der Hotelindustrie in und ausser den Behörden keine Arbeit und Mühe scheuen, um der Überzeugung zum Durchbruch zu verhelfen, dass die Schaffung einer Bedürfnisklausel im Interesse der gesunden Entwicklung des Hotelgewerbes und damit implizite im Interesse des gesamten Landeswohl unerlässlich ist. Ich habe für mich die Zuversicht, dass der Krieg mit seinen schweren Folgen für die Volkswirtschaft auch hinsichtlich der Handels- und Gewerbefreiheit neue Anschauungen gezeigt hat, und dass mancher, der bisher die unbeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit als unantastbaren Satz der Bundesverfassung hochgehalten hat, seine Anschauung wird revidieren müssen. Aus einem Gespräche, das ich jüngst mit Bundesrat Calonder über den Gegenstand gepflogen habe, konnte ich mit Befriedigung entnehmen, dass sich der Bundesrat schon mit der Frage befasst hat, ob ohne Revision der Bundesverfassung, d. h. auf dem einfachen Wege der Bundesgesetzgebung, die grundsätzlichen Bestimmungen über das Bauverbot im Hotelgewerbe zu einer dauernden Einrichtung gestaltet werden könnten. Eine vorläufige Aussprache im Bundesrat lässt dem Vernehmen nach der Hoffnung Raum, dass diese Möglichkeit innert dem Rahmen des Art. 34^{ter} der Bundesverfassung nicht als ausgeschlossen zu betrachten ist. Das Justizdepartement ist mit der Prüfung der Frage beauftragt.

III.

Konklusionen.

Nach dem Gesagten ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

1. Ich erachte es als möglich, dass die Bedürfnisklausel im Hotelgewerbe durch ein *Bundesgesetz* dauernd eingeführt werden kann, ohne vorausgehende Revision des Art. 31 der Bundesverfassung.

2. Durch die *kantonale* Gesetzgebung lässt sich die Bedürfnisklausel dauernd nur dann und insoweit einführen, wenn und soweit den Kantonen durch ein in Ausführung des Artikels 34^{ter} der Bundesverfassung erlassenes Bundesgesetz die Kompetenz hierzu delegiert wird.

Chur, den 24. März 1916.

Ed. Walsler.

Die Mark und der Schweizer Franken.

(Von A. Béha, Lugano.)

Auf Seite 187 des «Der Tourist», Nr. 17, 1916, amtliche Zeitschrift des Verbandes deutscher Gebirgs- und Wandervereine, Berlin, steht unter dem Titel: «Fremdenverkehr in der Schweiz während der Kriegszeit» folgendes zu lesen:

«Nun aber kommt der gegenwärtig wunde Punkt, nämlich die Zahlung durch deutsches Geld. Früher hatte ein Hundertmarkschein einen Wert von ungefähr 124 Fr., heute wird der Hundertmarkschein mit ungefähr 94 Fr. angenommen. Dieser Verlust von 30 Fr. auf hundert Mark will niemand der Besucher sich gefallen lassen, und kann man dies nicht aushalten, wenn man, wie oben erwähnt, längere Zeit zur Kur dort sein muss.»

Ferner:

«Nun muss man sich fragen: Was geschieht mit dem deutschen Gelde in der Schweiz? Hält man Deutschland nicht für zahlungsfähig, dann müsste doch das Papiergeld naturgemäss einfach nicht genommen werden. Dies geschieht aber nicht. Es ist daher nur möglich, anzunehmen, dass die deutschen Markscheine zum möglichst niedrigen Kurs angenommen und aufgespeichert werden. Man lässt sie dann ruhig liegen, berechnet sich für den Verlust für einige Jahre 6% und bringt sie danach mit mindestens 120 Fr. wieder an den Mann. Beträgt also der Gewinn für jeden Hundertmarkschein ungefähr 20 Fr.»

Ferner:

«Würden sich die betreffenden Kreise in der Schweiz in irgend einer Weise einigen und entgegenkommen, dann würde sicher nicht ihr schönes Land über Mangel an deutschen Gästen zu klagen haben.»

Unterzeichnet ist der Artikel von einem Herrn Dr. G. K.

Der Herr Doktor fügt noch hinzu, dass er seit mehreren Jahren in die Schweiz kommt; umsonst müssen wir uns über seine Anschauungsweise wundern.

Sind wir Schweizer an dem gegenwärtigen Sturz der deutschen Valuta schuld, oder ist dieser niedrige Stand der Mark nicht viel mehr eine Folge des Weltkrieges, den wir weder verschuldet noch gewünscht haben? Nicht nur die deutsche Mark ist im Wert gefallen, sondern in noch grösserem Masse die österr. Krone, die italienische Lira, der französische Franc, der russische Rubel. Nur der englische Sovereign und der amerikanische Dollar zeigen einen fast unveränderten Kurs. Dies ist wohl in erster Linie der freien Ausfuhr ihrer Produkte, dann auch dem Vollerhalt der Geldprägung zuzuschreiben. Man hoffte seinerzeit in Deutschland durch die Schaffung eines 20 Mk.-Stückes, das nicht ganz dem nominalen Wert entspricht, das heisst 27.50 statt 25 Fr., das Gold im Inland zurückzuhalten. Dieser Zweck ist vielleicht erreicht worden, aber der Umstand, dass man lieber ein englisches Pfund nimmt, als ein deutsches 20 Mk.-Stück, konnte nicht vermieden werden.

Doch davon abgesehen scheint der Herr Doktor einen eigenfälligen Begriff von der schweizerischen Rechnungskunst zu haben. Nicht wir Schweizer bestimmen den Kurs der einzelnen Valuten auf dem Weltmarkt. Die Kurszettel sind in der ganzen Welt so ziemlich übereinstimmend und es ist eine sonderbare Zumutung, wenn man wünscht, wir sollten die deutsche Mark, die nun einmal auf Fr. 94, oder richtiger 92.50 oder 93 steht, zu einem höheren Preise annehmen, als den der deutsche Staat selber anzunehmen gezwungen ist. Was ist der Hundertmarkschein anders als ein Stück Papier, auf welchem eine Zahl gedruckt steht? In Friedenszeiten wird dieses Papier im Inlande mit eben so viel Metallgeld eingelöst als darauf verzeichnet ist, im Kriege aber, und im Ausland schwankt dagegen der Auswechslungswert je nach dem Kurs. Der Kaufmann, der heute einen Hundertmarkschein gegen 124 Metallfranken umtauschen wollte, würde in kürzester Zeit ruiniert sein, da er seine Lieferanten nicht mit Hundertmarkscheinen bezahlen kann, da diese von ihm Franken verlangen würden. Wie sollen sich daher die interessierten Kreise entgegenkommender zeigen können? Die Lieferanten in Deutschland selbst haben ja ihre Preise nach dem Kurs eingerichtet, und wenn man uns früher — sagen wir — mit 100 Mark bezahlen konnte, so muss man heute 100 Mark p l u s die Differenz des Tageskurses geben.

Die Behauptung, dass die Schweizer Hoteliers, auf die es doch abgesehen ist, die deutschen Scheine zu einem möglichst niedrigen Kurs einzunehmen, dieselben aufzuwahren, um sie dann nach Kriegsende mit vollem Wert wieder auszugeben, scheint uns kindisch, denn erstens wird wohl in dieser schweren Zeit, wo der Hotelier nur mit grosser Mühe Zinsen, Miete und Lieferanten zahlen kann, kaum in den Fall kommen, deutsche oder andere Scheine aufzustapeln, zweitens gäbe es unter unsern Hoteliers wirklich solche Krösusse, wer garantiert ihnen denn, dass nach dem noch sehr fern liegenden Kriegsende der Kurs der Mark wirklich wieder zu seiner früheren Höhe sofort zurückzuschwellen werde?

Der Herr Doktor scheint auch ganz vergessen zu haben, dass die notwendigsten Lebensmittel und Gebrauchsartikel plötzlich um 50—100% im Preise gestiegen sind: Butter kostet 5—6 Fr. das Kilo, Eier 25—30 Cts. das Stück, Zucker stieg von 50 auf 110 Fr. der Kilozentner, die Steinkohle auf zirka 8 bis 9 Franken. Und das alles ohne unser Verschulden! Dabei soll der Hotelier jetzt bescheidene Preise fordern! Die Extravergütungen für Luxus fallen aus, der Kredit ist beschränkt, nur die Leistungen und Anforderungen bleiben ungefähr die gleichen.

Ueber Mangel an deutschen und andern Gästen klagen wohl alle Hoteliers, das ist wahr, aber es wäre Thorheit, wollte man deswegen ein Papier, das auf dem Weltmarkt nun einmal nur 94 Fr. gilt, und noch tiefer fallen kann, zu einem Phantasiewert annehmen. Es müsste dann unvermeidbar der Fall eintreten, dass, je grösser die Zahl der zu hoch eingekommenen Scheine wäre, desto grösser der Verlust sich stellen müsste. Sei der Herr Doktor doch gerecht! Würde es ihm z. B. einfallen, einen Hundertkroneurschein zu seinem früheren vollen Wert zu kaufen, oder nur zu 80 Fr.? Ich denke nicht. Weshalb sollten daher wir Schweizer nun einen 100 Mk.-Schein, der im Kurs, wie er selber zugibt, nur 94 Fr. gilt, zu 100 oder gar zu 124 Fr. annehmen? Wir müssen Metzger, Bäcker, Kohlenmann, Gemüsefrau, Schuster, Schneider und Eisenhändler in guter Schweizer Valuta zu hoch angeschwollenen Preisen bezahlen, und alle diese Leute halten sich an den Tageskurs.

Ich will dem Herrn Doktor einen guten Rat erteilen. Wenn er nächstes Mal seiner Gesundheit zuliebe zu uns kommt, dann versuche er es einmal, privat zu wohnen, selber zu kaufen und zu kochen, dann wird ihm die Erfahrung lehren, dass unsere Schweizer Hoteliers den fremden Gästen bereits in weitem Masse entgegengeworfen sind, dass sie sich überall eingeschränkt haben, um dem fremden Gast trotz der Teuerung viel und gutes zu bieten, und dass der Vorwurf, sie zögen aus der gegenwärtigen schweren Zeit einen unläuteren Gewinn, ein durchaus ungerechtfertigter ist.

Montaigne über die Schweiz.

Im September 1580 unternahm der bekannte französische Schriftsteller Michel de Montaigne mit einigen Reisegefährten und entsprechender Bedienung eine Badereise durch die Schweiz, Deutschland und Italien, die ihm Heilung von seinem Steinleiden bringen sollte. Die kleine Karawane berührte von Mühlhausen aus die Schweizerstädte Basel, Brugg, Baden, Schaffhausen und Stein a. Rh. Zürich musste leider als postverseucht umgangen werden. Seine Eindrücke und Urteile über die Schweiz legte Michel de Montaigne in einem teils französisch, teils italienisch geschriebenen Tagebuche nieder.

Was uns, so schreibt das «Badener Fremdenblatt», dem wir diesen Aufsatz entnehmen, von vornehmern für den Reisenden einnimmt, ist sein alles umfassendes Interesse, das sich der Bereitung des Sauerkrautes so gut zuwendet wie der Bruchoperation eines Kindes oder dem Reinigungsverfahren der Wäscherinnen, und seine Fähigkeit, fremder Eigenart gerecht zu werden. Montaigne lässt sich überall nach der Landessitte bedienen und verlangt nicht, im Auslande alles wie zu Hause vorzufinden.

Die schweizerische Küche, besonders die Zubereitung der Fische, ist durchaus nach seinem Geschmack, und der Wein, den ihm der Rat der Stadt Basel bei einer Begrüssungszeremonie kredenzt, mündet ihm ebenfalls. Die Schweizer haben nach seiner Ansicht «quasi» Recht, ihre Weine ohne Wasser zu trinken, sind sie doch leichter als «stark getauter» Gascogner.

Einer genaueren Prüfung werden die hölzernen und zinnernen Teller, überhaupt die Silbengeräte unterzogen. Der Reichtum an silbernen Bechern fällt unsern Franzosen auf. Jeder Tischgenosse erhält einen eigenen hölzernen Löffel mit Silbergriff und bedient sich bei Tische eines Messers, mit dem er die Speisen anspiess. Montaigne dagegen isst mit den Händen und ergötzt sich über die nur einen halben Fuss langen Fetzen von Servietten, mit denen er sich in Baden behelfen muss. Zudem wird in der Schweiz nicht wie anderswo vor und nach dem Essen Wasser zum Waschen der Hände herangereicht, sondern jeder muss sich eines an der Wand angebrachten Giessbeckens bedienen. Ueber die Dauer der Mahlzeiten ist der Erzähler höchlich erstaunt. Unter drei bis vier Stunden geht es nicht ab, woran jedoch nicht nur die

grosse Zahl der Gänge — nämlich sechs bis sieben — schuld ist, sondern auch der Umstand, dass die Schweizer viel weniger schnell essen als die Franzosen. Neu ist für Montaigne auch die Art, wie die gebrauchten Teller vor dem Auftragen des Nachtlüsses eingesammelt werden: ein Weidenkorb oder eine grosse Holzscheibe wird in die Mitte des Tisches gestellt, der vornehmste der Gäste wirft zuerst seinen Teller hinein, die andern folgen, dem Range nach, seinem Beispiel, ein Verfahren, das bei feinem Tafelprotz weniger zu empfehlen wäre.

Für die Anlage der Städte, die Architektur, besonders aber für das Innere der Kirchen und Häuser hat unser Reisender ein offenes Auge. Die breiten Strassen, die geräumigen Plätze, und namentlich der Reichtum an Brunnen lassen ihm unsere Städte feiner als die französischen erscheinen. Die reichhaltigen und mit Sinnspirschen gezierten Fassaden, wie z. B. die des Felix Platter'schen Hauses in Basel, tun es ihm an; und der mit Fensterscheiben getriebene Luxus, der sich bis aufs kleinste Bauernhaus erstreckt, setzt ihm in Erstaunen.

Rühmend werden die Speisesäle der Gasthäuser und die fein gearbeiteten Kachelöfen hervorgehoben. Auf diese Räume und die Zubereitung der Speisen scheinen ihm die Wirte jedoch ihre ganze Sorgfalt zu verwenden, so dass daneben die Schlafzimmer etwas stiefmütterlich bedacht werden. Keine Spur von einem Kamin, Nicht einmal Bettvorhänge sind vorhanden. Dafür stehen aber drei bis vier Betten dicht nebeneinander in einer Schlafkammer. In Baden, wo Montaigne im «Hinterhof» logiert und ein mit einem Ofen versehenes Schlafzimmer bewohnt, scheint er sich beglücklicher gefühlt zu haben. Die hellen, gefüllten Badezellen findet er so fein und bequem eingerichtet wie nur möglich. Jeder kann sich soviel Wasser zuführen, wie er will. Tischehen, auf denen man im Bad lesen und spielen kann, und Wandelgänge längs des Flusses stehen zur Verfügung.

Für die Naturschönheiten unseres Landes geht dem im übrigen so fein beobachtenden Franzosen — wie dem damaligen Menschen überhaupt — noch der Sinn ab. Freilich tritt ihm die Schweizerlandschaft in ihrer ganzen Größe in den von ihm berührten Gegenden auch nicht entgegen. Aber wir irren wohl nicht, wenn wir annehmen, dass sich Michel de Montaigne von unseren Bergriesen nicht sonderlich angezogen gefühlt hätte, sind doch für ihn «flach» und «fruchtbar» gleichbedeutend mit «schön». Da er die Natur lediglich von Nützlichkeitspunkten aus betrachtet, so sieht er im weltberühmten Rheinfall bei Schaffhausen nichts als einen «seltsam schäumenden und lärmenden Wassersturz», der die «Schiffahrt auf besagtem Flusse unterbricht».

Den Hauptreiz und Nutzen des Reisens findet Montaigne im Verkehr mit Menschen. Von jedem lässt er sich Anschluss geben und belehren. In Basel kommt er mit Gelehrten wie dem Arzte Felix Platter in Berührung, von dem er sich ein Herbarium und menschliche Skelette zeigen lässt. Mit den Ratsherren von Basel und Schaffhausen wechselt er feierliche Ansprachen; von seinem Gastwirt lässt er sich Leben und ehemalige Waffenlatten in Frankreich erzählen; mit einem Geistlichen aus Zürich führt er religiöse, mit einem vornehmen, der französischen Krone zugehörigen Schweizer, politische Gespräche. Als galanter Franzose hat Michel de Montaigne auch ein Auge für dessen «grosse und schöne» Tochter. Die Schweizer der untern Klassen findet er dagegen etwas zu wenig unterrichtet über die Sehenswürdigkeiten ihrer nächsten Heimat.

Nach kurzem, wohl ausgenützte Aufenthalt verlässt Montaigne unser Land durchaus befriedigt. Die bei uns herrschende Freiheit und Ordnung erfüllen ihn mit «unendlichem Vergnügen».

Achtung! Unsere Vereinsmitglieder werden hiermit gebeten, Reklamoeferten zweifelhafte oder unbekannter Verlagsfirmen dem Zentralbureau zur Prüfung einzusenden.

Verdienstmedaillen für Angestellte

können zu jeder Zeit bestellt werden. Lieferzeit 14 Tage.

Für 5—10 Jahre bronzene Medaille oder Broche
 „ 10—15 „ silberne „ „ „ „
 „ 15—20 „ goldene „ „ „ „
 „ 20 und mehr Jahre goldene Uhr.

Geff. Bestellschein verlangen vom

Zentralbureau.

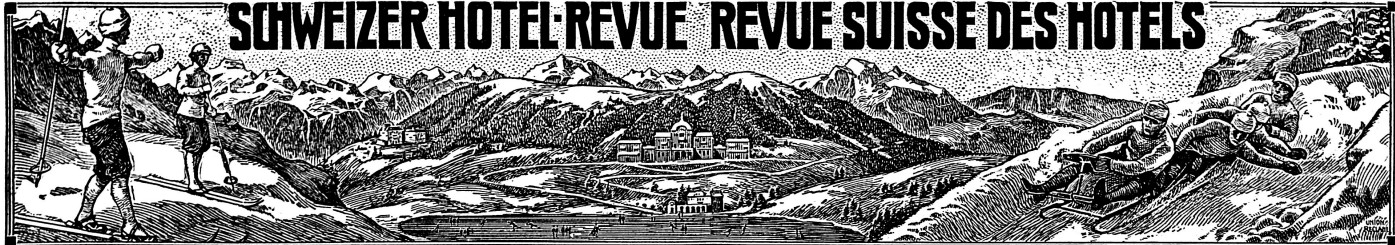
Les médailles de mérite pour employés

peuvent, dorénavant, être commandées en tout temps. Terme de livraison 15 jours.

Pour 5 à 10 années de service médaille ou broche bronze
 „ 10 à 15 „ „ „ „ „ d'argent
 „ 15 à 20 „ „ „ „ „ „ d'or
 „ 20 années ou plus une montre en or.

Bulletin de commande à disposition au

Bureau central.



SCHWEIZER HOTEL-REVUE REVUE SUISSE DES HOTELS

Nouvelles de la Société.

Extrait du procès-verbal des délibérations du Comité de la

Séance du 3 Oct. 1916, à 1 h. de l'après-midi,
à l'Hôtel Steinbock à Coire.

Sont présents:

- M^r le Dr O. Töndury, président,
- » L. Gredig, vice-président,
- » E. Bezzola, suppléant,
- » A. Brenni, »
- » Ch. Elsener, »
- » E. Stigeler, secrétaire.

Délibérations:

1^o Le procès-verbal de la dernière séance est approuvé.

2^o Action de secours. — La requête adressée au Conseil fédéral pose les postulats suivants:

a) Revision de l'ordonnance concernant la protection de l'industrie hôtelière contre les conséquences de la guerre du 2 Novembre 1915 dans le sens d'une extension de la validité pour trois années (1917/1919);

b) Introduction de la clause de besoin pour l'hôtellerie au moyen d'une loi fédérale;

c) Ediction de mesures de secours en faveur des fermiers d'hôtel;

d) Simplification de la procédure prévue en cas de sursis accordé par l'autorité de sursis sur la base de l'ordonnance du 28 Septembre 1914.

Le Conseil fédéral est requis en outre de poser dès maintenant le principe qu'après la conclusion de la paix les intérêts et les amortissements cumulés peuvent être payés dans un délai non inférieur à dix ans. Ont été joints à la requête un préavis émanant d'une autorité bancaire concernant une action de secours en faveur de l'industrie hôtelière et le travail de M. le Conseiller national Walsler concernant l'introduction de la clause de besoin pour l'industrie hôtelière. Le Comité décide que le texte de la requête sera publié dans l'organe de la Société.

3^o Fixation des prix normaux et organisations régionales. — Le secrétaire présente un rapport sommaire concernant les réponses reçues à ce sujet de la part des Sociétés locales. La plupart des Sociétés locales ont omis de répondre à la circulaire en question, malgré que le terme fixé pour présenter les rapports est écoulé depuis plus de deux semaines. Comme le Comité doit soumettre l'affaire à une session extraordinaire du Conseil de surveillance, session qui devra avoir lieu dans le courant de l'automne, il est décidé d'envoyer une circulaire à toutes les Sociétés dont la réponse n'est pas encore parvenue pour leur rappeler l'affaire.

Il est pris connaissance de plusieurs plaintes au sujet d'offres de prix trop basses. Les membres fautifs auront à rendre compte de ce fait au Comité.

Il est arrivé à plusieurs reprises que dans les arrangements de pension on n'a rien demandé aux hôtes absents pour un ou plusieurs jours pour la chambre qui devait leur être réservée et qu'ils n'avaient pas encore quittée. Le Comité doit exiger que dans de pareilles circonstances il soit mis en compte non seulement le prix de la chambre, mais tout le profit de consommation perdu. Car, aussi longtemps qu'un hôte n'a pas quitté sa chambre, l'hôtelier ne peut en disposer et il est responsable et tenu, éventuellement, à restitution pour les effets y déposés. Pendant la durée de l'absence d'un hôte avec lequel un arrangement de pension a été conclu l'hôtelier perd le profit de consommation avec lequel il avait compté en fixant le prix de pension. Pour ces raisons il se justifie pleinement dans ces cas de mettre en compte le montant pour la chambre et une indemnité pour la perte du bénéfice réalisable sur les consommations.

4^o Modèle pour comptabilité d'hôtel. — Le modèle pour la comptabilité d'hôtel a été examiné et approuvé par la Commission spéciale nommée à cet effet par le Comité. Il a circulé en outre chez les membres du Comité.

L'impression de ce modèle est approuvée sous réserve de certains vœux dont il sera tenu compte.

5^o Droits d'auteur. — Le président communique que la Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de musique à Vienne nous a fait savoir qu'à l'avenir elle fera valoir en Suisse pour son propre compte les droits d'auteur de ses membres, c'est-à-dire qu'elle prélèvera des taxes en leur faveur. Par l'intermédiaire de ses représentants, MM. Sulzer & Rascher, avocats, à Zurich, elle essaye déjà, au moyen d'une circulaire, de connaître tous les établissements qui occupent un orchestre.

Par suite de cette attitude le Comité s'est vu obligé de déconseiller à ses membres par l'intermédiaire de l'organe de la Société de donner des renseignements quelconques à cette Société ou à ses représentants et surtout de leur payer des taxes. Il n'est pas établi du tout que la Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique à Vienne ait le droit de prélever des droits en Suisse, du moment que le Comité possède l'assurance écrite de la Société des Auteurs à Paris que, malgré les changements intervenus par suite de la guerre, elle a seule qualité pour percevoir les droits d'auteur en Suisse pour les compositeurs autrichiens faisant partie de la Société parisienne. La Société de Paris a déclaré vis-à-vis de notre Société qu'elle exercera exclusivement tous ses droits et elle s'est engagée à distribuer après la guerre aux compositeurs austro-hongrois les tantièmes prélevés pour leur compte. Par suite du conflit juridique suscité entre la Société de Paris et celle de Vienne, plusieurs autres questions de droit ont été soulevées, et nous les avons soumises à notre conseiller juridique. Dès que ces questions auront trouvé une solution, nous donnerons de nouvelles informations par l'intermédiaire de notre organe.

6^o La question des menus-réforme. — Le Comité a reçu plusieurs plaintes au sujet d'hôtels qui, malgré la décision de l'Assemblée générale, n'ont pas encore réduit leurs menus. Une plainte qui lui est parvenue dernièrement est renvoyée à la Société locale pour enquête.

Tenant compte de la grande importance des menus de réforme pour l'avenir, il est décidé de vouer plus d'intérêt à cette question dans notre organe. Une proposition dans ce sens sera soumise au Conseil de surveillance.

7^o Système des sections. — Pour donner suite à une décision du Comité, le Bureau central a fait une enquête pour savoir combien de membres des Sociétés locales appartiennent en même temps à la Société Suisse des Hôteliers. Quatre des Sociétés locales n'ont point donné de réponse après avoir été prié deux fois de faire parvenir la liste de leurs membres. Les autres Sociétés locales comptent 722 membres. Sur ce nombre 439 membres, soit 60%, appartiennent à la Société Suisse des Hôteliers. Actuellement notre Société compte 969 membres possédant en Suisse des hôtels ou des buffets de gare. Dans ce nombre les membres personnels ne sont pas compris. 49,3%, soit 478, de ces membres ne font partie d'aucune Société locale. Ce calcul est basé sur la supposition que tous les membres de la Société Suisse des Hôteliers au quatre endroits qui n'ont pas répondu font partie des Sociétés locales.

8^o Union des Sociétés suisses de développement. — MM. le Dr Töndury, Bezzola, Elsener et Stigeler sont délégués pour prendre part à l'Assemblée des délégués de l'Union des Sociétés suisses de développement qui aura lieu à Soleure le 18 Novembre.

Les décisions prises par la Commission de propagande de l'Union concernant la propagande après la guerre seront communiquées aux membres du Comité par voie de circulations.

9^o Plaintes de Sociétés locales. — Deux plaintes de Sociétés locales concernant des membres de la Société seront soumises à un examen approfondi.

10^o Divers et communications.

a) La prochaine séance du Conseil de surveillance aura lieu à Soleure Vendredi le 17 Novembre.

b) M. Brenni communique un rapport sur la dernière séance de la Commission de l'Ecole professionnelle et sur les examens du dernier cours de cuisine.

c) Il est donné suite à la requête d'une Société locale au sujet d'une opposition contre l'édification d'un nouvel hôtel.

La séance est levée à 7 heures.

Le Président: Dr O. Töndury.
Le Secrétaire: E. Stigeler.

Le tourisme et son développement.

Etant donné les énormes pertes que notre industrie ne cesse de subir en raison de la guerre spécialement par le fait de l'arrêt complet de la circulation touristique il est naturel que tout l'espoir des hôteliers repose sur une prochaine conclusion de la paix, seule capable de remédier à la situation précaire actuelle. L'hôtellerie partage cette espérance avec presque tous les autres groupes de métiers, et surtout avec ceux qui n'ont aucun intérêt dans les événements de la guerre. Mais si, pour ainsi dire, toutes les parties de la population appellent impatiemment une fin rapide de la terrible mêlée, il n'existe cependant aucune branche pour qui, autant que pour notre corporation, la paix apporterait la délivrance d'une situation à ce point oppressante, car la position économique des aubergistes empire de mois en mois. Rien donc d'étonnant à ce que l'idée de la paix recrute, précisément dans les cercles hôteliers, ses plus sincères partisans et rien d'étonnant non plus à ce qu'on n'y attende le salut que de cet heureux événement, seul à même de conduire l'humanité vers l'époque réparatrice qui indemnifiera le monde des dommages sans nombre causés partout, mais surtout dans l'industrie hôtelière par l'atroce bouleversement que nous traversons.

Dans ce domaine une importance toute particulière s'attache à cette question, savoir comment se présentera après la guerre la circulation touristique. On ne peut pas dès à présent lui donner une réponse catégorique car le développement des choses n'est pas encore prévisible ni prédisable. Nous avons ici même, à propos de considérations sur le «tourisme après la guerre» exposé, il y a quelques semaines, que la Suisse sera appelée probablement à jouer une sorte de rôle d'intermédiaire pour le rétablissement des anciens rapports commerciaux internationaux. De nombreux négociants et industriels étrangers chercheront probablement à opérer du territoire suisse au dehors pour renouer de vieilles relations ou s'en créer de nouvelles. Le mouvement des voyages d'affaires affluant vers la Suisse augmentera donc fortement après la guerre et contribuera indirectement à l'alimentation de notre industrie. Ces aperçus n'ont manifestement pas plu à certains intéressés du tourisme à l'étranger et ils ont servi de cible à des remarques haineuses dans la presse spéciale tant française qu'allemande. On en a pris occasion pour proclamer de l'orient au ponant la nécessité d'encourager par tous les moyens le tourisme intérieur et de combattre l'excursion chez les neutres. La position prise par la concurrence étrangère ne nous étonne nullement et il est compréhensible qu'elle s'efforce d'amener l'eau à ses propres moulins en déniaut tout avenir au tourisme international. Mais quant à nous, nous croyons que nonobstant ces manifestations défavorables l'hôtellerie des pays neutres a beaucoup à espérer de l'avenir attendu qu'après la guerre il y aura des millions d'êtres humains, surtout dans les Etats belligérants, qui auront besoin de chercher des impressions nouvelles et de trouver des occasions de rasséréner leur vie pour se remettre de l'abattement et des soucis de cette longue et rude période.

Or, ces impressions nouvelles, vivifiantes et libératrices des souvenirs maudits se rencontreront surtout en pays neutres étrangers où elles ne seront pas talonnées pas à pas par le spectre des villes et des campagnes dévastées. Les nations ennemies ne voudront pas non plus ni ne pourront s'enlourer pendant des dizaines d'années et moins encore pendant des siècles d'une muraille de Chine. Les nécessités naturelles de l'existence sourdront au contraire impérieusement parmi les masses, en sorte que dans un temps prévisible le jour viendra où l'échange international des marchandises et la circulation internationale des voyageurs reprendront leurs droits.

Mais les neutres ont d'ici là un rôle d'intermédiaires à jouer et tant que les grands peuples, par haine et par hostilité, refuseront de se rendre réciproquement visite, le tourisme prospérera certainement chez les autres nations pour autant du moins que d'une façon générale l'effroyable destruction de richesses qui s'est levée et dans tous les milieux le permettra encore. Bien que le voyage de plaisir et le mouvement touristique soient appelés indubitablement à subir, par comparaison avec le passé, une forte dépression, l'affluence des invalides, des malades, des gens obligés de refaire leur santé et des gens obligés de cher-

cher le repos augmentera énormément et le profit de cette situation reviendra surtout à la Suisse dont les facteurs curatifs et les beautés naturelles, les villes et les villages florissants, les campagnes riantes et les montagnes splendides ont heureusement échappé à la guerre et à ses atrocités. Ces trésors constituent les piliers fondamentaux et immuables sur lesquels repose la construction de notre hôtellerie et aussi longtemps qu'ils resteront intacts en nos mains — ce pour quoi tout Suisse est prêt à sacrifier ses biens et son sang — aussi longtemps également les menaces de boycottage, d'ou qu'elles viennent, ne réussiront pas à nous ravir notre foi dans l'avenir du mouvement des étrangers en Suisse.

Cependant, si haut que puissent s'estimer la valeur et la force d'attraction des magnificences que la nature a répandues si largement chez nous, ces splendeurs ne suffisent pas à garantir la reprise de notre circulation des étrangers. Elles resteraient un capital mort sans l'activité industrielle et le déploiement d'énergie commerciale qui seules peuvent assurer à ces trésors leur pleine valeur en les mettant au service de l'humanité souffrante et du public voyageur. Nous ne sommes pas non plus si optimistes que de rêver de récolte d'or avant que la semence ait été placée en terre et si la question de la forme probable de cette circulation après la guerre a d'ores et déjà été posée nous savons parfaitement qu'une réponse formelle est aussi peu possible que le serait une réponse à la question de savoir quand la guerre finira. Nous comptons néanmoins après la guerre sur de beaux jours pour les affaires et nous avons exprimé cette confiance déjà dans divers articles. Nous n'avons cependant jamais négligé de mettre nos lecteurs en garde contre des espérances trop ambitieuses capables de les engager à nourrir des désirs et des prétentions qui en dépit de symptômes favorables ne se réaliseraient pas aussi vite qu'ils le voudraient. Cette réserve apparaît en ce moment d'autant plus indiquée que la guerre prend des dimensions toujours vastes et qu'à côté de la culture et de la civilisation le bien-être des peuples court également le risque d'être voué à la ruine complète. Si donc la question du développement du tourisme après la guerre est mise en discussion, le plus prudent est peut-être de s'en tenir aux chiffres représentés avant la guerre par le mouvement des étrangers. Ce sont ces chiffres que, quoi qu'il en soit, nous devons invoquer comme la meilleure échelle de graduation. Si nous les examinons d'embée, il sera clair pour nous que, malgré tous les symptômes favorables qui annoncent une reprise du mouvement des étrangers, l'affluence des voyageurs en Suisse atteindra difficilement dans les premières années de la paix les degrés où elle fréquentait avant les hostilités et il est clair aussi qu'il faudra des efforts très sérieux pour ramener cette affluence à une hauteur équivalente. Il ne peut pas s'agir pour nous de nous adjuer un nouveau record et nous serons heureux si nous réussissons seulement à revenir dans quelques années au chiffre de voyageurs des époques d'autrefois. C'est là cependant, à notre avis, le programme minimum que nous soyons en droit d'émettre et se consacrer à sa réalisation vaut bien la peine que nous aurons à nous imposer.

Pour atteindre sûrement ce but il faudra déployer incontestablement une énergie toute particulière. On ne pourra pas rester assis là à attendre patiemment que les étrangers viennent d'eux-mêmes chez nous; les intéressés devront imprimer une impulsion et un choc au tourisme renaissant, afin que son mouvement remonte peu à peu à son intensité et à son battement de jadis. Mais, et le fait est reconnu depuis longtemps par les gens du métier, la chose n'est possible que par la concentration de toutes les forces disponibles, par une communauté d'action plus étroite entre les unions intéressées et aussi par une énergique collaboration des autorités et des institutions de transport. L'hôtellerie aura là une tâche intérieure particulière à accomplir, celle de résoudre l'importante question de son retour à la prospérité, en quoi des problèmes comme l'action du secours par l'Etat, la réglementation, obligatoire pour tous les aubergistes, des prix d'hôtels, la fondation d'une banque hôtelière, l'association pour les achats, etc., joueront un rôle de premier ordre. Personne ne contestera à ces problèmes leur caractère essentiellement professionnel et cela d'autant moins qu'il ne manque pas de représentants notables de notre industrie qui s'occupent de solutionner à fond et en parfaite connaissance de cause la question de la remise de l'hôtellerie dans un état florissant.

Heirat.

Seriöser Herr, Hotelier, in sehr geordneten Verhältnissen, distinguierte Erscheinung, aus guter Familie, wünscht Bekanntschaft mit netter Dame die Freude an einem erstkl. Hotelwesen hat, zwecks bald. Heirat. Diskretion Ehrensache. Gefl. Offerten sind vertrauensvoll unter Chiffre Z. 4375 an Postfach 20,008, Zürich, zu richten.

Hotel - Angestellter

(Concoierge), Schweizer, ges. Alters, sprach- und verkörpert, mit guten Umgangsformen, sucht passendes Engagement in Hotel, Verkehrs- oder Reisebureau. Eventuell aktive Beteiligung oder Gérance in kleinerem Geschäft. Prima Referenzen. Gefl. Offerten unter Chiffre Z. M. 4512 an die Ann.-Exp. Rudolf Mosse, Zürich, Limmatquai 34. (615)

Metzgerei

Rud. Seelhofer

Bern, Kramgasse 25
offert (567)

I. Qualitäten Fleisch: Aloyau, Kalbfleisch, Carré etc. zu vorteilhaften Preisen. Prompter Versand. x Tel. 1765.

Kaufe:

Fass- u. Flaschenkorke, Weinstein, (gebraucht), Hefe, flüssig und getrocknet, Destillations-Rückstand, getrocknet. (588)

J. Halbheer, Wald (Zürich).

WER

Stelle sucht in Hotel oder Pension oder Personal bedarfinsolent mit Erfolg in der in Basel erscheinenden

HOTEL-REVUE
Offizielles Organ des Schweizer Hotelier-Vereins.

Schöne, grosse, gesunde

Speise-Zwiebeln

à 22 Fr. per 50 Kilo (ohne Sack), p. Nachnahme, ab hier.
Frau Walderaff, (613)
Obergasse 11, Winterthur.

In der Nähe eines bestfrequentierten Kurortes gelegenes, altrenommiertes Bl. 4702a.

Badhotel mit Passantenverkehr

nachweisbar rentables Geschäft mit 45 Betten, Familienverhältnisse wegen günstig

zu verkaufen.

Gefl. Offerten unter Chiffre B. V. 4752 befördert die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Basel.

SWISS CHAMPAGNE
La plus ANCIENNE MAISON SUISSE
Fondée en 1811, à Neuchâtel
EXPOSITION DE BERNE 1914
MÉDAILLE D'OR
avec félicitations du Jury



Garantiert reine

Tafel-Oliven-Oele

Speise-Oele

Boden- u. Linoleum-Wichse, weiss und gelb

empfehlen zu billigsten Tagespreisen (615)

Sylvester Schaffhauser, Gossau (St. Gallen.)

TREUHAND-INSTITUT

von Fritz Madoery, Bücherrevisor

Basel Zürich Chur
Falknerstrasse 7 Escherhaus 354 Herrengasse 359
Tel. 5161 Tel. 6091 Tel. 428

Ordnung, Einrichten und Nachtragen von Buchhaltungen:
Inventare: Gutachten: Revisionen: Rekurse:
Briefliche Buchhaltungskurse: Inkasso: Nachlassverträge: Detektivsachen: Vermögens-Verwaltungen: Finanzierungen: Konsultationen etc. (609)

Mineralquelle

Glisau

VERBAND "BÜRO"



Stein Glisauer auf den Tisch denn es ist gut u. schweizerisch

Zu beziehen durch (445) sämtliche Mineralwasserhandlungen.

Jüngere Dame

mit guter Handschrift, im Hotelfach erfahren, Bl. 6218 sept. sucht

für sofort od. später geeignete

Volontärstelle

auf Hotel-Bureau. Offerten unter Chiffre B. R. 6218 befördert die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Basel.

Zürcher & Zollikofer

toile étamine



guipure tulle (104)

ST-GALL.

MAISON FONDÉE EN 1826

SWISS BERNE 1914 Médaille d'or



CHAMPAGNE avec félicitations du Jury

MAULER & CIE
au Prieuré St-Pierre
MOTIERS-TRAVERS

MAULER & CIE
au Prieuré St-Pierre
MOTIERS-TRAVERS

Die Mitglieder des Schweizer Hotelier-Vereins

sind gebeten, bei Deckung ihres Bedarfs die Inserenten der „SCHWEIZER HOTEL-REVUE“ zu berücksichtigen und sich bei allen Anfragen u. Bestellungen auf das Vereinsorgan zu beziehen.

Ménage hôtelier suisse

très expérimenté dans toutes les parties de l'hôtellerie, cherche

Direction d'hôtel.

Accepterait évent. aussi la location d'une bonne maison.
Ecrire à T. R., Ecole hôtelière, Cour-Lausanne. (588)

Beatenberg 1150 Meter über Meer.

Grand Hotel u. Kuranstalt Viktoria.

Verkauf event. Verpachtung.

Bei Verpachtung ohne Pachtzins während des Krieges.

Haus I. Ranges, in zentraler und schönster Lage Beatenbergs. 220 Betten, gedockte Verbindung zwischen Hotel und Kuranstalt. 2 Tennis, Wald, Quellen, schattige Terrassen, grosse Parkanlagen, Ländereien und Dependancen. Das ganze auch sehr geeignet als Sanatorium oder grössere Erziehungsanstalt. Näheres durch den Besitzer **Fred. Weber**, Hôtel de la Paix, Genf. (581)



Hotel-Prospekte

Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm
Telephon 2511 • Basel • Leonhardstrasse 10



Saurer

Kleine Anzeigen

b. h. Anzeigen, die das tägliche Leben betreffen, wie: Kauf- und Verkauf, Pacht, Miete, Personal, Kapitalgeschäfte und -angebote erzielen nur dann

große Wirkung

wenn sie fachgemäß abgefasst und zweckdienlich ausgefattet sind, wenn die Auswahl der zu benutzenden Zeitungen auf Grund fachmännischer Erfahrung getroffen wird. Alle diese Bedingungen werden erfüllt ohne irgendwelche Preiserhöhung, ferner wird eine wesentliche Vereinfachung, Zeit- und Arbeitsersparnis erzielt durch Uebertragung derartiger Aufträge an die

Annoncen-Expedition Rudolf Mosse

Zürich Basel
Limmatquai 34, Telefon 660 Reichenbühlstr. 50, Telefon 2164

Kotel mit ca. 100 Betten

Jahres- oder Sommer- und Winterbetrieb bevorzugt, von kapitalkräftigem Fachmann

gesucht.

Direkten Offerten würde Diskretion zugesichert. Offerten unter Chiffre Z. G. 4582 befördert die Ann.-Exp. Rudolf Mosse, Zürich, Limmatquai 34.

Mit 40-50.000 Franken Anzahlung kann junges Ehepaar eine gutgehende, seit 16 Jahren bestehende, nachweisbar sehr gut rentierende

Familien-Pension

(Jahresgeschäft) künftlich erwerben.

Die Liegenschaft, welche aufs komfortabelste eingerichtet ist, befindet sich an freistehender,

herrlicher Lage in Zürich

und bietet Raum für 30 Gäste.

Der Verkauf findet wegen vorgerückten Alters und Rückzug ins Privatleben des Besitzers statt. Jede Auskunft unter Beischluss von Photographien des Hauses, innere Räume und Gartens bereitwillig durch den Besitzer.

Offerten unter Chiffre Z. N. 4588 befördert die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich, Limmatquai 34. (618)

Junger, sehr tüchtiger Hotelier

Schweizer, mit prima Referenzen,

sucht Direktion

oder

Stellung als Stütze des Patrons

für den gesamten Betrieb. Eventuell Beteiligung oder spätere Übernahme nicht ausgeschlossen. Offerten unter Ch. B. Z. 6575 an die Annoncen-Exp. Rudolf Mosse, Zürich, Limmatquai 34.

Nach Norwegen

zur Einrichtung und Führung eines neu zu errichtenden Luxushotels I. Klasse mit allem modernen Komfort wird

erstkl. Kraft (Schweizer) gesucht.

Prima Unternehmen in verkehrsreichstem Platze Norwegens mit ungewöhnlich günstiger Situation.

Offerten unter Chiffre Norwegen 1624 an Rudolf Mosse, St. Gallen. (604)

La Librairie et Imprimerie des Hôtels, Saanen

livre promptement et à des conditions avantageuses:

Registres pour Hôtels: Main-courante, Livre de Récapitulation, Journal américain, etc., etc.

Ouvrages concernant l'hôtellerie, Livres de cuisine, etc.

Kurhaus-Direktion.

Für die Leitung eines frequentierten Badhotels mit Sommersaison und vorwiegend schweiz. Kundschaft tüchtige, erprobte Persönlichkeit (Herr oder Dame)

gesucht.

Aussicht auf längeres Verbleiben Bedingung. Offerten mit Referenzen und Gehaltsansprüchen unter Chiffre Z. G. 4607 befördert die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich, Limmatquai 34. (621)

SCHWEIZERISCHE VERLAGS-DRUCKEREI

G. BÖHM, BASEL

LEONHARDSTRASSE 10

MENU-, WEIN- UND SPEISEKARTEN IN BESTER AUSFÜHRUNG

Pacht oder Direktion

von ganz tüchtigen, kapitalkräftigen Hotelfachleuten. Späterer Kauf nicht ausgeschlossen. Offerten unter Chiffre B. J. 4536 befördert die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich, Limmatquai 34.